



**Quartalsbericht des
DRSC
für das 4. Quartal 2009**



Vorwort

Sehr geehrte Mitglieder des DRSC e.V.,
sehr geehrte Interessierte der Rechnungs-
legung,

ein Jahr im Schatten der Finanzmarktkrise geht zu Ende – auch wenn die Schatten schneller kürzer geworden sind als von Vielen erwartet. Dennoch kein Grund für Entwarnung mahnen Einige – wahrscheinlich nicht zu unrecht! Mit Blick auf die Welt der internationalen Rechnungslegung ist zu konstatieren, dass der IASB zunächst das scheinbar Unerreichbare – innerhalb von weniger als einem Jahr einen neuen Standard zur Klassifizierung und Bewertung von Finanzinstrumenten vorzulegen – geschafft hat und doch mit Blick auf Europa scheinbar nichts erreicht hat. Die Enttäuschung, die der Vorsitzende der IASCF, Gerrit Zalm, in einem Schreiben an den EU-Binnenmarkt-Kommissar, Charlie McCreevy, über die Entscheidung, IFRS 9 vorerst nicht zu indossieren, zum Ausdruck gebracht hat, ist nachvollziehbar. Waren es nicht vor allem Stimmen aus Europa, die den IASB zur Dreiteilung des Finanzinstrumente-Projekts veranlasst haben, um den Forderungen nach Vereinfachungen bei der Bilanzierung von Finanzinstrumenten, die bereits per Ende 2009 angewendet werden können, gerecht zu werden?

Unabhängig davon, ist die derzeitige Situation aber auch deswegen heikel, weil das Nicht-Indossieren von IFRS 9 wohl eher ein „Aufgeschoben“ als ein „Aufgehoben“ i.S. des Aufschiebens der Probleme bedeutet. Es ist weiterhin unklar, wie die unterschiedlichen europäischen Interessen und Wünsche in Einklang gebracht werden sollen. Betrachtet man die Entwicklungen jenseits des Atlantiks, d.h. die bis dato zu vernehmenden Ideen des FASB bezüglich der künftigen Finanzinstrumente-Bilanzierung, wird die Gemengelage noch schwieriger. Wichtig an dieser Stelle ist der fortwährende Dialog zwischen allen Interessengruppen, um nicht am Ende des kommenden Jahres, bei der dann bevorstehenden Indossierung der neuen Regelungen zum *impairment* und *hedge accounting* vor der gleichen Situation wie Ende 2009 zu stehen.

Positiv auf EU-Ebene ist zu konstatieren, dass – von der Nicht-Indossierung von IFRS 9



abgesehen – der Tisch in Sachen sonstiger Indossierungen ziemlich aufgeräumt erscheint. Die Kommission hat im abgelaufenen Quartal insgesamt sechs Indossierungen vorgenommen und damit lediglich sieben offen. Im Vergleich zum Status per 31.12.2008 ist dies eine gute Bilanz. Doch auch hier sei warnend erwähnt, dass in Anbetracht der gemäß dem IASB-Arbeitsplan vom November 2009 anstehenden Veröffentlichung von elf neuen oder geänderten IFRS in 2010 (ohne Interpretationen) keine Zeit bleiben wird, sich auf dem Erreichten auszuruhen. Unter anderem die Neukonstituierung der Europäischen Kommission, die ihre Arbeit nicht vor Februar 2010 aufnehmen wird, stellt eine unbekannte Größe und damit eine Unsicherheit im Hinblick auf künftige Indossierungen dar.

Abschließend möchte ich Sie noch auf Neuerungen im DRSC-Quartalsbericht aufmerksam machen. Das Inhaltsverzeichnis auf S. 3 wurde erweitert. Dies soll Ihnen dabei helfen, schneller einen Überblick über die Inhalte des jeweiligen Quartalsberichts zu bekommen und dient damit dazu, den Nutzen des Berichts für Sie zu erhöhen. Zudem wurde auf der vorletzten Seite ein Abkürzungsverzeichnis ergänzt, das Ihnen die Lektüre des Berichts vereinfachen soll. Mit diesen und weiteren kleineren Neuerungen haben wir einen Teil Ihrer Anmerkungen aus der Umfrage zum DRSC-Quartalsbericht im dritten Quartal 2009 umgesetzt. Vielen Dank noch einmal an diejenigen, die sich daran beteiligt hatten!

Ich wünsche ich Ihnen nun viel Spaß beim Lesen des Berichts und ein gesundes sowie erfolgreiches Jahr 2010!

Ihre Liesel Knorr



Inhalt

Vorwort	<u>2</u>
Inhalt	<u>3</u>
Mitgliederkommentar	<u>4</u>
Aus der Arbeit des IASB und des IFRIC	<u>5</u>
a) Aktuelle Projekte	<u>5</u>
b) Zu kommentierende Projekte	<u>6</u>
c) Veröffentlichungen in Q4/2009 mit abgelaufener Kommentierungsfrist	<u>8</u>
d) Verabschiedete Vorschriften in Q4/2009	<u>9</u>
e) Weitere Aktivitäten	<u>12</u>
f) Protokolle Q4/2009	<u>14</u>
Aus der Arbeit anderer Organisationen	<u>15</u>
a) EFRAG	<u>15</u>
Verlautbarungen mit offener Kommentierungsfrist	<u>15</u>
Endorsement Advices	<u>17</u>
Weitere Aktivitäten	<u>17</u>
b) Europäische Kommission	<u>18</u>
Verlautbarungen mit offener Kommentierungsfrist	<u>18</u>
Endorsement	<u>19</u>
Weitere Aktivitäten	<u>20</u>
c) Protokolle Q4/2009	<u>22</u>
Aus der Arbeit des DRSC (DSR/RIC/Arbeitsgruppen)	<u>23</u>
a) Organe, Gremien und Arbeitsgruppen	<u>23</u>
b) Aktivitäten des abgelaufenen Quartals (Q4/2009)	<u>23</u>
Stellungnahmen und sonstige Verlautbarungen des DSR und des RIC	<u>23</u>
Entwürfe des DSR und des RIC mit offener Kommentierungsfrist	<u>33</u>
Veröffentlichungen in Q4/2009 mit abgelaufener Kommentierungsfrist	<u>34</u>
Weitere Aktivitäten	<u>35</u>
c) Protokolle Q4/2009	<u>35</u>
Termine & Personalia & Sonstiges	<u>37</u>
Veranstaltungen	<u>37</u>
Personalia	<u>37</u>
Sonstige Neuigkeiten	<u>38</u>
Links	<u>39</u>
Archiv	<u>39</u>
Abkürzungsverzeichnis	<u>40</u>
Impressum	<u>42</u>



Mitgliederkommentar

Pensionen: Prüfungen einer Großmutter

Seit 1995, also seit dem Beginn der ersten grundlegenden Überarbeitung des für Pensionen maßgeblichen IAS 19, hat der jetzige Vorsitzende des IASB, Sir David Tweedie, die Bilanzierung von Pensionen kritisch begleitet. Ein steter Dorn im Auge war ihm das nicht nur nach den US GAAP international angewandte Verfahren zur Glättung des erfassten Aufwands und der in der Bilanz angesetzten Verbindlichkeit für Pensionen. Seiner Meinung nach war ausschließlich der volle Ansatz in Bilanz und GuV sinnvoll und akzeptabel. In Diskussionen und Präsentationen erläuterte er gerne und engagiert eine seiner Anforderungen an die Rechnungslegung für Pensionen: Sie müsse den sog. *granny test* bestehen, d.h. man müsse sie seiner Großmutter erklären können, sie müsse also für eine Großmutter klar und leicht verständlich sein. Weil dem Großmütterchen Glättungsmechanismen aber nicht zu erklären seien, sei bei der Bilanzierung von Pensionsverpflichtung und Pensionsvermögen – beides selbstverständlich zu Zeitwerten bewertet – einzig und allein der volle Ansatz in Bilanz und GuV zulässig. Die Diskussion hatte das Großmütterchen sicherlich intensiv und interessiert verfolgt. Bestimmt hatte sie auch sehr schnell die Zusammenhänge gut verstanden, nicht zuletzt weil sie ungern als langsam von Verstand bezeichnet werden wollte.

Aber welch ein Spektakel wurde ihr da zwischenzeitlich geboten! Nach dem angeblichen Fehlstart im Februar 1998 – der neue IAS 19 stellte sich nämlich faktisch als eine Kopie der US GAAP dar – führte das IASB unter Leitung von Sir David im Jahre 2004 den Vollansatz der Verpflichtung in der Bilanz ein, allerdings nur als Wahlrecht. Dabei wurde bei der Erfassung bestimmter Aufwandskomponenten das „Buchen an der GuV vorbei“, und zwar dauerhaft, erlaubt. Dem Großmütterchen erschien dies sehr befremdlich. Dass aber die so vehement verpönte Glättung als Wahlrecht immer noch erlaubt war, konnte sie nun wirklich nicht mit den Grundsätzen der Vergleichbarkeit und Verständlichkeit von Abschlüssen in Übereinstimmung bringen.

Fast hätte sich die Großmutter daraufhin von dem Thema abgewandt. Aber sie verfolgte dann doch weiter geduldig die langjährige und schwierige Arbeit des IASB, welche im Diskussionspapier vom März 2008 gipfelte.



Die in diesem Papier enthaltenen Vorschläge zur Behandlung von beitragsbasierten Zusagen belegten allerdings für sie eindeutig, dass sich das IASB schon wieder auf einem Holzweg befand.

Verständlich wäre es gewesen, wenn sie spätestens dann dem Thema den Rücken gekehrt hätte. Sie tat es nicht, sondern durfte dann doch noch erleben, dass sich das IASB in mehreren Sitzungen in den Jahren 2008 und 2009 wiederholt zum verpflichtenden und vollen Ansatz in Bilanz und GuV bekannte.

Plötzlich und unerwartet entschied das IASB aber im November dieses Jahres, dass bestimmte Ergebniseffekte doch nicht in der GuV erfasst werden sollen. An der Verpflichtung zur Vollerfassung in der Bilanz hielt das IASB jedoch erwartungsgemäß fest. Aller Voraussicht nach wird das IASB diese Änderungen an IAS 19 nun in einem Standardentwurf, der für das erste Quartal 2010 erwartet wird, vorschlagen.

Und was meint unser Großmütterchen dazu? Meines Erachtens könnte es sogar im Rahmen des Möglichen liegen, dass sie es war, die dem IASB einen Weg hin zu einer pragmatischen Lösung zeigte. Wenn dem so wäre, wünsche ich ihr, wie allen Lesern, ein gesundes, erfolgreiches und ausgewogenes Wirken im anstehenden Jahrzehnt!

*Alfred Gohdes**

*Mitglied der Geschäftsführung
Watson Wyatt Heissmann GmbH
(zugleich Mitglied der DSR-Arbeitsgruppe
„Pensionen“ sowie weiterer nationaler und
internationaler Arbeitsgruppen zum Thema
Rechnungslegung)*

* Dieser Beitrag gibt die persönliche Meinung des Autors wieder und stellt keine Stellungnahme des DSR, RIC oder DRSC dar.



IASB & IFRIC

Aus der Arbeit des IASB und des IFRIC

a) Aktuelle Projekte

Der aktuelle Projekt- und Zeitplan des IASB (Stand: November 2009) sieht wie folgt aus:

	Estimated publication date						
	2009 Q4	2010 Q1	2010 Q2	2010 Q3	2010 Q4	2011 H1	2011 H2+
Financial Crisis related projects							
Consolidation				IFRS			
Derecognition				IFRS			
Fair value measurement guidance	RT			IFRS			
Financial instruments (IAS 39 replacement)							
Classification and measurement	IFRS						
Impairment					IFRS		
Hedge accounting		ED		IFRS			
Memorandum of Understanding projects							
Financial statement presentation							
Discontinued operations		IFRS					
Statement of comprehensive income		ED		IFRS			
Replacement of IAS 1 and IAS 7			ED			IFRS	
FI with characteristics of equity			ED			IFRS	
Income taxes ¹							
Joint ventures		IFRS					
Leases			ED			IFRS	
Post-employment benefits (incl. pensions)		ED				IFRS	
Revenue recognition			ED			IFRS	
Other Projects							
Annual improvements 2008-2010			IFRS				
Annual improvements 2009-2011				ED		IFRS	
Emission trading schemes			ED			IFRS	
Amendments to IFRIC 14	IFRS						
Insurance contracts			ED			IFRS	
Liabilities (IAS 37 amendments)	ED			IFRS			
Management commentary				CG			
Rate-regulated activities			IFRS				
Termination benefits (IAS 19 amendments)	(IFRS)						
Conceptual Framework							
Phase A: Objectives and qualitative characteristics	(Final Chapter)						
Phase B: Elements and recognition					DP		ED
Phase C: Measurement		DP				ED	Final Chapter
Phase D: Reporting entity	ED				Final Chapter		

The IASB and the FASB will amend sections of their conceptual frameworks as they complete individual phases of the project. Phases E to H Presentation and disclosure, Purpose and Status, Application to not-for-profit entities and Remaining issues have not yet started.



IASB & IFRIC

Research and other projects

Common control was added to the agenda in December 2007. Work will begin when staff working on projects related to the financial crisis become available.

In October 2009 the Board decided to stop work on **credit risk in liability measurement** as a free-standing work stream and not to reach a general conclusion on credit risk at this time but instead to incorporate the topic in the conceptual framework measurement project. The Board is also considering the input received on this topic when it considers the measurement of liabilities in other topics.

In April 2009 the Board considered comments received in relation to proposed amendments to **IAS 33 Earnings per Share**. In the light of other priorities, the Board does not expect to discuss this project until 2010.

A discussion paper on **extractive activities** has been prepared for the IASB by representatives from the national standard-setters of Australia, Canada, Norway and South Africa. A working draft of the discussion paper was made available on the IASB website in August 2009. The Board will publish a request for views in the first quarter of 2010.

Work on the **government grants** project has been deferred pending progress in the revenue recognition, related parties and emissions trading schemes projects.

In December 2007 the IASB decided not to add a project on **intangible assets** to its active agenda. National standard-setters are carrying out research for a possible future project. The Australian Accounting Standards Board has published a discussion paper Initial Accounting for Internally Generated Intangible Assets.

AD = Agenda Decision (to add the topic to the active agenda); CG = Completed Guidance; DP = Discussion Paper; ED = Exposure Draft; IFRS = International Financial Reporting Standard; RT = Round-tables; TBD = To be determined

Endnotes:

1. At their joint meeting in October 2009 the IASB and the FASB considered a summary of the comments received by the IASB in response to the proposals for a revised **Income Taxes** standard exposed by the IASB in early 2009. The Boards indicated that they would consider undertaking a fundamental review of accounting for income taxes at some time in the future. In the meantime, the IASB staff plans to present options on how the IASB should proceed with the proposals in the exposure draft at the November IASB meeting. It is unlikely that the project will proceed in its current form.

b) Zu kommentierende Projekte

Von der Vielzahl der unter a) genannten interessierten Öffentlichkeit kommentiert Projekte haben die folgenden Projekte werden können einen Status erreicht, in dem sie von der

Aktuelle Projekte des IASB mit Kommentierungsmöglichkeit für die interessierte Öffentlichkeit:

Vorschrift	Thema	Kommentierungsfrist
① ED/2009/6	Management Commentary	01.03.2010
② ED/2009/12	Financial Instruments: Amortised Cost and Impairment	30.06.2010

① ED/2009/6 Management Commentary

Der IASB hat am 23. Juni 2009 den Entwurf einer sog. *completed guidance* bzw. einer Leitlinie (ED/2009/6) zum *management commentary* zur öffentlichen Kommentierung herausgegeben. Bei dem Entwurf handelt es sich um Vorschläge zu einem freiwillig anzuwendenden Rahmenkonzept sowie konkreten Berichtsinhalten in Bezug auf die Erstellung erläuternder Berichte, die als *management commentary* bezeichnet werden.

Die Berichterstattung im Rahmen des *management commentary* stellt aus der Sicht des IASB für die Unternehmensleitung eine Möglichkeit zur Erläuterung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens vor dem Hintergrund der Unternehmensziele und Strategien zur Erreichung dieser Ziele dar. Die im *management commentary* enthaltenen Informationen sind aus diesem Grunde für Investoren und andere Nutzer des Abschlusses von hoher Bedeutung.

Während eine Management-Commentary-Berichterstattung in vielen Rechtskreisen verpflichtend ist (so auch in Deutschland in der Form der Lageberichterstattung nach §§ 289 f. bzw. 315 HGB), gibt es andererseits eine Reihe von



IASB & IFRIC

Rechtskreisen, in denen für eine solche Berichterstattung keine Regelungen existieren. Vor diesem Hintergrund hatten viele Ersteller und Nutzer von Abschlüssen dem IASB den Bedarf für die Bereitstellung entsprechender Normen angezeigt.

Die Vorschläge des IASB stützen sich auf internationale *best practices* für die Erstellung und Darstellung von *management commentaries*. Der Board ist der Meinung, dass freiwillig anzuwendende Leitlinien die Stetigkeit und die Vergleichbarkeit von *management commentaries* zwischen verschiedenen Rechtskreisen erhöhen.

Dem jetzt vorliegenden Entwurf war die Veröffentlichung eines Diskussionspapiers im Jahr 2005 vorausgegangen, das durch ein Projektteam bestehend aus Vertretern verschiedener nationaler Standardsetzer – darunter auch das DRSC – erarbeitet worden war.

Stellungnahmen zum ED/2009/6 Management Commentary können bis zum 01.03.2010 beim IASB eingereicht werden.

2 ED/2009/12 Financial Instruments: Amortised Cost and Impairment

Der IASB hat am 05.11.2009 den Standardentwurf ED/2009/12 Financial Instruments: Amortised Cost and Impairment veröffentlicht, der Vorschläge für neue Wertminderungsvorschriften für zu fortgeführten Anschaffungskosten bilanzierte finanzielle Vermögenswerte enthält.

Die Vorschläge stellen den zweiten Teil des dreiteiligen Projekts zur Ersetzung von IAS 39 *Financial Instruments: Recognition and Measurement* (IAS 39 *Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung*) durch einen neuen Standard, IFRS 9 *Financial Instruments*, dar. Zielsetzung dieses Projektteils ist die Erhöhung des Nutzens von Abschlüssen durch verbesserte Transparenz hinsichtlich der Risikovorsorge für Kreditausfälle und hinsichtlich der Kreditqualität finanzieller Vermögenswerte sowie die Verbesserung der Bilanzierung von Risikovorsorge für Kreditausfälle durch die Berücksichtigung erwarteter Verluste. Die Erfassung von Zinserträgen als kreditkostenadjustierte Rendite soll zu einer besseren Darstellung des wirtschaftlichen Hintergrunds einer Kreditvergabe führen.

Die weltweite Finanzmarktkrise hat zu Kritik am derzeit geltenden Wertminderungsmodell der eingetretenen Verluste geführt, da dieses zu einer anfänglich überoptimistischen Beurteilung ohne Kreditausfälle führt, bei Eintritt objektiver Hinweise auf Wertminderungen jedoch hohe Abschreibungen erforderlich werden.

Der Standardentwurf sieht daher ein Modell erwarteter Verluste vor, nach dem ein Unternehmen:

- die erwarteten Kreditausfälle eines finanziellen Vermögenswertes bei dessen erstmaliger Erfassung zu bestimmen hat;
- die vertraglichen Zinserträge abzüglich der anfänglich erwarteten Kreditausfälle über die Laufzeit des Instruments zu erfassen hat;



IASB & IFRIC

- eine Risikovorsorge für erwartete Kreditausfälle über die Laufzeit des Instruments zu bilden hat;
- in jeder Berichtsperiode eine Neueinschätzung der erwarteten Kreditausfälle vorzunehmen hat und
- die Effekte aus jeglichen Änderungen der Kreditausfallerwartungen sofort erfolgswirksam zu erfassen hat.

In der Gesamtergebnisrechnung sind die einzelnen Komponenten (vertragliche Zinserträge, anfänglich erwartete Kreditausfälle, Bewertungsergebnis aus veränderten Kreditausfallerwartungen sowie Zinsaufwendungen) getrennt zu zeigen.

Darüber hinaus werden umfangreiche Angabepflichten zu den erwarteten Kreditausfällen (Schätzungen und deren Änderungen, Überleitungen des erforderlichen Wertberichtigungskontos, durchgeführte Stresstests) und zur Kreditqualität der finanziellen Vermögenswerte (Informationen zu notleidenden Vermögenswerten sowie Ursprungs- und Fälligkeitsinformationen) gefordert.

Zur Beratung des IASB wird ein Expertengremium eingerichtet, das sich insbesondere mit Anwendungsproblemen dieses Wertminderungsansatzes und möglichen praktischen Erleichterungen beschäftigen soll.

Die Kommentierungsfrist endet am 30.06.2010.

Aktuelle Projekte des IFRIC mit Kommentierungsmöglichkeit für die interessierte Öffentlichkeit:

Vorschrift	Thema	Kommentierungsfrist
Derzeit liegen keine Projekte des IFRIC mit Möglichkeit zur Kommentierung durch die Öffentlichkeit vor.		

c) Veröffentlichungen in Q4/2009 mit abgelaufener Kommentierungsfrist

ED/2009/13 Limited Exemption from Comparative IFRS 7 Disclosures for First-time Adopters: Proposed Amendments to IFRS 1

Der IASB hat am 26.11.2009 einen Vorschlag zur Änderung von IFRS 1 *First-time Adoption of International Financial Reporting Standards* (IFRS 1 *Erstmalige Anwendung der International Financial Reporting Standards*) veröffentlicht.

Der Vorschlag ermöglicht IFRS-Erstanwendern die Inanspruchnahme derselben Erleichterung, die auch Anwendern offen steht, die die Änderung *Improving Disclosures about Financial Instruments* (Amendments to IFRS 7 *Financial Instruments: Disclosures*) vom März 2009 vorzeitig anwenden. D.h. die



IASB & IFRIC

Vergleichszahlen für Vorperioden, die durch die Änderungen an IFRS 7 vom März 2009 gefordert werden, brauchen von IFRS-Erstanwendern nicht angegeben werden, wenn die erste IFRS-Berichtsperiode vor dem 01.01.2010 beginnt.

Aufgrund der überschaubaren Änderung und der Notwendigkeit, diese Erleichterung umgehend zu erlauben, hatte dieser Standardentwurf nur eine kurze Kommentierungsfrist von 30 Tagen, die am 29.12.2009 endete.

Der DSR hat zu diesem Exposure Draft am 10.12.2009 eine Stellungnahme abgegeben (siehe unten **Aus der Arbeit des DRSC**, [S. 30](#)).

d) Verabschiedete Vorschriften in Q4/2009

Classification of Rights Issues: Amendment to IAS 32

Der IASB hat am 08.10.2009 eine Änderung an IAS 32: *Classification of Rights Issues* (*Klassifizierung von Bezugsrechten*) veröffentlicht. Damit wird Folgendes neu geregelt: Bestimmte Bezugsrechte sowie Optionen und Optionsscheine in Fremdwährung – also einer anderen Währung als der funktionalen Währung – sind beim Emittenten, auf dessen Eigenkapitalinstrumente sich diese Rechte beziehen, bilanziell nunmehr als Eigenkapital und nicht mehr als Verbindlichkeit auszuweisen.

Diese Änderung umfasst nur solche Bezugsrechte,

- bei denen die Anzahl der zu beziehenden Instrumente und der Fremdwährungsbetrag zuvor fixiert sind, und
- wenn allen bisherigen Inhabern von Eigenkapitaltiteln derselben Klasse dieses Recht anteilig gewährt wird. Ebensolche Bezugsrechte – jedoch in der funktionalen Währung des Emittenten – waren schon zuvor als Eigenkapital auszuweisen.

Auf diese unterschiedliche Behandlung wies das IFRIC hin – insbesondere vor dem Hintergrund, dass begebene Rechte in Fremdwährung zum Zwecke der Kapitalbeschaffung im Fortgang der Finanzmarktkrise zunehmend auftraten. Daraufhin hatte der IASB im August 2009 einen Änderungsentwurf veröffentlicht, welcher die nunmehr verabschiedeten Neuregeln bereits in dieser Form vorsah.

Gleichwohl arbeitet der IASB, gemeinsam mit dem US-amerikanischen Standardsetzer FASB, im Rahmen des Langfrist-Projekts „Financial Instruments with Characteristics of Equity“ (Finanzinstrumente mit Eigenkapitalcharakter) an einer umfassenden Änderung des Abgrenzungsprinzips zwischen Eigenkapital und Verbindlichkeiten. Die aktuelle Änderung des IAS 32 wurde aufgrund ihrer Aktualität jedoch vorgezogen.

Der überarbeitete Standard ist für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 01.02.2010 beginnen, erstmals anzuwenden. Eine frühere Anwendung ist zulässig.



IASB & IFRIC

IAS 24 *Related Party Disclosures*

Der IASB hat am 04.11.2009 den Standard IAS 24 *Related Party Disclosures* (Angaben über Beziehungen zu nahe stehenden Unternehmen und Personen) in überarbeiteter Form veröffentlicht. Die inhaltlichen Änderungen im Vergleich zur Vorversion des Standards sind auf den ED State-controlled Entities and the Definition of a Related Party vom Februar 2007 und den im Dezember 2008 veröffentlichten ED Relationships with the State zurückzuführen.

Durch die Überarbeitung werden zunächst die Berichtspflichten von Unternehmen, an denen der Staat beteiligt ist (sog. *government-related entities*; in den beiden ED war zuvor der Begriff *state-controlled entities* verwendet worden), vereinfacht. Bestimmte Related-Party-Beziehungen, die sich aus einer Beteiligung des Staats an Privatunternehmen ergeben, sind von einigen im geänderten Standard genannten Angabepflichten nach IAS 24 ausgenommen. Stattdessen sind bei Transaktionen zwischen Unternehmen, die staatlich beherrscht werden oder bei denen die öffentliche Hand einen maßgeblichen Einfluss ausübt, die folgenden Angaben zu machen:

- der Name des Staats und die Art und Weise seiner Einflussmöglichkeit (Beherrschung, gemeinschaftliche Führung oder maßgeblicher Einfluss), und
- die Art und das betragsmäßige Volumen wesentlicher einzelner Transaktionen bzw. in Bezug auf Transaktionen, die zusammengefasst wesentlich sind, qualitative oder quantitative Angaben, die eine Abschätzung des Umfangs der Transaktionen ermöglichen.

Darüber hinaus wurde die Definition der nahe stehenden Unternehmen und Personen grundlegend durch eine Neustrukturierung und Ausweitung des Begriffs überarbeitet.

Der geänderte Standard ist erstmals in der ersten Berichtsperiode eines am 01.01.2011 oder danach beginnenden Geschäftsjahrs anzuwenden, wobei eine frühere Anwendung möglich ist.

IFRS 9 *Financial Instruments*

Der IASB hat am 12.11.2009 den IFRS 9 *Financial Instruments* herausgegeben. Diese Veröffentlichung stellt den Abschluss des ersten Teils des dreiphasigen Projekts zur Ersetzung von IAS 39 *Financial Instruments: Recognition and Measurement* (IAS 39 *Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung*) dar.

Der IFRS 9 enthält neue Vorschriften für die Klassifizierung und Bewertung von Finanzinstrumenten, gilt aber zunächst nur für finanzielle Vermögenswerte. Danach werden alle Finanzinstrumente, die derzeit in den Anwendungsbereich des IAS 39 fallen, in zwei Klassifizierungskategorien eingeteilt:

- Finanzinstrumente, die zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden und
- Finanzinstrumente, die zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden.



IASB & IFRIC

Dabei erfolgt die Klassifizierung auf Basis des Geschäftsmodells des Unternehmens zur Steuerung seiner finanziellen Vermögenswerte und der vertraglichen Cashflow-Eigenschaften des jeweiligen finanziellen Vermögenswerts. Ein finanzieller Vermögenswert wird zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet, wenn folgende Bedingungen gleichzeitig erfüllt sind:

- der Zweck des Geschäftsmodells des Unternehmens ist das Halten des finanziellen Vermögenswerts zur Vereinnahmung der vertraglichen Cashflows; und
- die Vertragsbedingungen des finanziellen Vermögenswertes führen zu festgelegten Zeitpunkten zu Cashflows, die ausschließlich Tilgung und Zinszahlung auf ausstehende Rückzahlungsbeträge darstellen.

Sind diese Bedingungen nicht erfüllt, so erfolgt die Bewertung zum beizulegenden Zeitwert. Die bisherige *cost exemption* für nichtnotierte Eigenkapitalinstrumente, deren beizulegender Zeitwert nicht verlässlich zu ermitteln ist, entfällt. Beim erstmaligen Ansatz von Eigenkapitalinstrumenten, für die keine Handelsabsicht besteht, enthält der Standard ein unwiderrufliches Wahlrecht, die Fair-Value-Änderungen dieser Instrumente erfolgsneutral im Eigenkapital (*other comprehensive income*) zu erfassen, allerdings mit dem Verbot, Wertminderungen oder spätere Veräußerungsgewinne oder –verluste erfolgswirksam zu erfassen (kein *recycling*). Lediglich erhaltene Dividenden sind in der GuV zu erfassen.

Wie auch der IAS 39 enthält der IFRS 9 ein unwiderrufliches Wahlrecht, bei der erstmaligen Erfassung finanzielle Vermögenswerte erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten, wenn dadurch ein *accounting mismatch* vermieden oder wesentlich verringert wird. Bei der erstmaligen Anwendung dieses Standards gilt diese Fair-Value-Option auch für finanzielle Verbindlichkeiten, ungeachtet der Tatsache, dass diese ansonsten vom Anwendungsbereich dieses IFRS ausgenommen sind.

Eine bilanzielle Trennung von eingebetteten Derivaten, wie im IAS 39 enthalten, erfolgt nicht. Der Klassifizierungsansatz ist in solchen Fällen auf das gesamte strukturierte Instrument anzuwenden.

Eine Umklassifizierung zwischen der Fair-Value-Kategorie und fortgeführten Anschaffungskosten ist dann zwingend vorzunehmen, wenn sich das Geschäftsmodell des Unternehmens zur Steuerung seiner finanziellen Vermögenswerte ändert.

Der neue Standard ist verpflichtend anzuwenden auf Geschäftsjahre, die am oder nach dem 01.01.2013 beginnen. Eine vorzeitige Anwendung ist ab der Veröffentlichung erlaubt, d.h. auch bereits für Geschäftsjahre, die am 31.12.2009 enden.

Prepayments of a Minimum Funding Requirement: Amendments to IFRIC 14

Am 26.11.2009 hat der IASB *Prepayments of a Minimum Funding Requirement: Amendments to IFRIC 14* veröffentlicht. Mit der Änderung wird die IFRIC Interpretation 14 IAS 19 – *The Limit on a Defined Benefit Asset, Minimum Funding*



IASB & IFRIC

Requirements and their Interaction (IFRIC Interpretation 14 *IAS 19 – Die Begrenzung eines leistungsorientierten Vermögenswertes, Mindestdotierungsverpflichtungen und ihre Wechselwirkung* geändert, die wiederum eine Interpretation des *IAS 19 Employee Benefits* (*IAS 19 Leistungen an Arbeitnehmer*) darstellt.

Die Änderung dient dazu, eine unbeabsichtigte Konsequenz der IFRIC Interpretation 14 zu beseitigen. Die Änderung ist von Bedeutung, wenn ein Unternehmen, das im Zusammenhang mit seinen Pensionsplänen Mindestdotierungsverpflichtungen zu erfüllen hat, Vorauszahlungen auf diese leistet. Die Änderung der Interpretation ermöglicht es den Unternehmen, nun den Nutzen aus diesen Vorauszahlungen als Vermögenswert anzusetzen.

Die Änderung ist für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 01.01.2011 beginnen, anzuwenden. Eine frühere Anwendung ist erlaubt. Zudem ist eine retrospektive Anwendung der Änderung vorgesehen.

IFRIC Interpretation 19 *Extinguishing Financial Liabilities with Equity Instruments*

Das IFRIC hat am 26.11.2009 die IFRIC Interpretation 19 *Extinguishing Financial Liabilities with Equity Instruments* (IFRIC Interpretation 19 *Tilgung finanzieller Verbindlichkeiten mit Eigenkapitalinstrumenten*) veröffentlicht. Die Interpretation enthält Leitlinien zur bilanziellen Behandlung der teilweisen oder vollständigen Tilgung finanzieller Verbindlichkeiten durch Ausgabe von Aktien bzw. Eigenkapitalinstrumenten des bilanzierenden Unternehmens an den Gläubiger (solche Transaktionen werden auch als *debt to equity swaps* bezeichnet).

In IFRIC 19 wird klargestellt, dass:

- die Eigenkapitalinstrumente des Unternehmens als Teil des „gewährten Entgelts“ zur Tilgung der finanziellen Verbindlichkeit anzusehen sind und
- die ausgegebenen Eigenkapitalinstrumente mit ihrem beizulegenden Zeitwert (Fair Value) bewertet werden. Kann dieser Fair Value nicht verlässlich bestimmt werden, so sind die Eigenkapitalinstrumente mit dem Fair Value der getilgten Verbindlichkeit zu bewerten und
- die sich ergebende Differenz zwischen dem Buchwert der getilgten finanziellen Verbindlichkeit (bzw. des dem *debt to equity swap* zugrundeliegenden Teils) und dem Wert, zu dem die Eigenkapitalinstrumente anzusetzen sind, ist in der Gewinn- und Verlustrechnung des Unternehmens zu erfassen.

Die Interpretation tritt für Geschäftsjahre in Kraft, die am oder nach dem 01.07.2010 beginnen. Eine vorzeitige Anwendung ist zulässig.

e) Weitere Aktivitäten

Rücknahme des ED/2009/10 Discount Rate for Employee Benefits: Proposed amendments to IAS 19

Der IASB hatte am 20.08.2009 ED/2009/10 Discount Rate for Employee Benefits: Proposed amendments to IAS 19 veröffentlicht, der vor dem Hintergrund der

Eilbedürftigkeit und des begrenzten Anwendungsbereichs des Sachverhalts mit einer verkürzten Kommentierungsfrist veröffentlicht wurde und bis zum 30.09.2009



IASB & IFRIC

kommentiert werden konnte.

Gegenstand des Standardentwurfs zu IAS 19 *Employee Benefits* (IAS 19 *Leistungen an Arbeitnehmer*) war ein Vorschlag bezüglich der IAS 19-Regelung zur Bestimmung des Abzinsungssatzes. IAS 19 verlangt die Diskontierung der Verpflichtungen für Leistungen an Arbeitnehmer nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit einem Zinssatz, der auf Grundlage der Marktrenditen für erstrangige, festverzinsliche Unternehmensanleihen am Abschlussstichtag zu bestimmen ist. In Ländern ohne liquiden Markt für solche Unternehmensanleihen sieht IAS 19 allerdings vor, dass die am Abschlussstichtag geltenden Marktrenditen für Staatsanleihen zu verwenden sind. Infolge der Finanzmarktkrise war jedoch zu beobachten, dass sich der Aufschlag bei den Renditen für Unternehmensanleihen gegenüber den Renditen für Staatsanleihen erhöht hat. Dies kann dazu führen, dass Unternehmen mit ähnlichen Verpflichtungen für Leistungen an Arbeitnehmer nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses

diese zu sehr unterschiedlichen Beträgen bilanzieren.

Mit dem Änderungsentwurf wollte der IASB dieses Problem beseitigen und hatte vorgeschlagen, die Vorschrift zur Verwendung von Marktrenditen für Staatsanleihen zur Diskontierung der Verpflichtung aus IAS 19 zu streichen. Stattdessen sollte die Marktrendite für entsprechende Unternehmensanleihen auf Basis von Schätzungen ermittelt werden.

Der IASB hatte die eingegangenen Stellungnahmen zum Standardentwurf in seiner Sitzung im Oktober 2009 diskutiert. Vor dem Hintergrund der in einigen Stellungnahmen aufgezeigten größeren Probleme hinsichtlich der praktischen Anwendung des Änderungsvorschlags entschied der IASB, den Vorschlag zunächst nicht weiterzuverfolgen. Alle Fragen bezüglich der Bewertung von Pensionsverpflichtungen sollen im Zusammenhang mit der grundlegenden Überprüfung der Bilanzierung von Pensionsverpflichtungen, die im Wesentlichen in der Zeit nach 2011 stattfinden wird, erfolgen.

IASB und FASB bestätigen Konvergenzziel

In ihrer gemeinsamen Sitzung im Oktober 2009 haben der FASB und der IASB erneut ihr Ziel, gemeinsam an der Verbesserung der IFRS und der US GAAP zu arbeiten und damit die Konvergenz beider Rechnungslegungssysteme voranzutreiben, bestätigt. In diesem Zusammenhang kamen die Boards darin überein, ihre Anstrengungen zu verstärken, um die großen gemeinsamen Projekte (wie im MoU von 2006 und der Aktualisierung des MoU von

2008 beschrieben) abzuschließen.

Die in diesem Zusammenhang veröffentlichte gemeinsame Mitteilung, die u.a. den Zeitplan für die großen gemeinsamen Projekte (*joint projects*) enthält, können Sie [hier](#) herunterladen.

Die Boards haben darüber hinaus vereinbart, sich künftig monatlich zu gemeinsamen Sitzungen zu treffen und quartalsweise über die Fortschritte bei den Konvergenzprojekten zu berichten.

Offizielle deutsche Übersetzung der IFRS-Taxonomie 2009

Das IASB Foundation XBRL Team hat die deutschen Labels zur IFRS-Taxonomie 2009 veröffentlicht. Sie stellen die offizielle Übersetzung durch die IASB Foundation dar. Die Dateien können von der Website des IASB (<http://www.iasb.org/Use+around+the+world/ifrs+translations/German+IFRS+Taxonomy.htm>) heruntergeladen werden.

Darüber hinaus sind für deutschsprachige XBRL-Nutzer die folgenden Materialien verfügbar:

- Der **IFRS Taxonomie Modul Manager** (ITMM) – ein Online-Tool, das Nutzer bei der Navigation durch die IFRS-Module der IFRS-Taxonomie sowie bei der individuellen Anpassung der Module unterstützt.
- Die **IFRS-Taxonomie „illustriert“** – eine vereinfachte Darstellung der IFRS-Taxonomie, die leicht zu lesen ist, keine XBRL-Kenntnisse erfordert und mit der elektronischen Version der IFRS



IASB & IFRIC

verlinkt ist. Die Darstellung ist konzipiert für Rechnungsleger, Prüfer und Personen, die einen umfassenden Einblick in den Inhalt und den Aufbau der IFRS-Taxonomie erhalten wollen. Sie soll dazu dienen, das Verständnis der Taxonomie

zu fördern und damit ihre Anwender bei der Erstellung von IFRS-Abschlüssen im XBRL-Format zu unterstützen. Zur Nutzung des Tools ist eine Registrierung auf der IASB-Website erforderlich.

Suche nach neuem IASB-Vorsitzenden ab 2011

Anfang Dezember haben die Trustees der IASCF offiziell mit der Suche nach einem Nachfolger für Sir David Tweedie begonnen, dessen zweite Amtszeit am 30.06.2011 endet und damit nicht mehr verlängert werden kann. Die Suche hat bereits jetzt begonnen, um insbesondere einen fließenden Übergang sicherstellen

zu können. Es wird erwartet, dass die Trustees ihre Entscheidung im zweiten Halbjahr 2010 treffen. Zur Unterstützung haben die Trustees zudem das internationale Headhunter-Unternehmen Spencer Stuart beauftragt, sie bei dem Verfahren zu unterstützen.

f) Protokolle Q4/2009

Sitzungen	IASB	IFRIC	SAC
Oktober	IASB Update (Sondersitzung am 06.10.2009) IASB Update (Sondersitzung am 15.-16.10.2009) IASB Update IASB Update (Joint Meeting am 26.-28.10.2009)	-	-
November	IASB Update	IFRIC Update	Protokoll (IASB staff summary)
Dezember	IASB Update	-	-

Nachrichtlich: [IASB Update](#) der Sondersitzung am 29.09.2009



Andere Organisationen

Aus der Arbeit anderer Organisationen

a) EFRAG

Eine Darstellung der Organisationsstruktur und der Aufgaben der European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) finden Sie in unserem [Quartalsbericht Q4/2008](#), S. 23 sowie in dem [Bericht](#) zur Umstruk-

turierung der EFRAG „Strengthening the European Contribution to the International Standard Setting Process – Final Report on Enhancement of EFRAG“.

Verlautbarungen mit offener Kommentierungsfrist

Aktuelle effect studies¹ im Rahmen der Endorsement-Aktivitäten der EFRAG

Vorschrift	Thema	Kommentierungsfrist
① ES zu IAS 24	Related Party Disclosures	10.01.2010
① ES zu IFRIC Interpretation 19	Extinguishing Financial Liabilities with Equity Instruments	20.01.2010
① ES zu den Amendments zu IFRIC 14	Prepayments of a Minimum Funding Requirement	20.01.2010

① ES zu IAS 24 *Related Party Disclosures*

Die EFRAG hat am 20.11.2009 eine erste Beurteilung von Kosten und Nutzen, die mit der Anwendung des überarbeiteten Standards infolge der Übernahme in europäisches Recht verbunden wären, veröffentlicht.

Die EFRAG kommt zu dem vorläufigen Ergebnis, dass der Nutzen, der aus der Anwendung der Standardänderungen resultiert, die zusätzlichen Kosten übersteigt.

Weiterhin wird von der EFRAG in der Verlautbarung die vorläufige Auffassung geäußert, dass die Änderungen die Kriterien der EU-Verordnung für eine Übernahme in europäisches Recht erfüllen und daher der Europäischen Kommission die Übernahme der Änderungen empfohlen werden sollte.

Zwecks abschließender Beurteilung von Kosten und Nutzen, die mit der Übernahme der Änderungen in europäisches Recht verbunden sind, sowie zu allen weiteren Aspekten der vorläufigen fachlichen Beurteilung dieser Änderungen bittet die EFRAG bis zum 10.01.2010 um Stellungnahmen, d.h. um Beantwortung der in der *effect study* enthaltenen Fragen.

② ES zu IFRIC Interpretation 19 *Extinguishing Financial Liabilities with Equity Instruments*

Die EFRAG hat am 14.12.2009 eine erste Beurteilung von Kosten und Nutzen veröffentlicht, die mit der Anwendung der Interpretation IFRIC 19 *Extinguishing*

¹ Hinweis: Im Rahmen der veröffentlichten *effect studies* ist regelmäßig auch eine erste Einschätzung der EFRAG bezüglich der Erfüllung/Nicht-Erfüllung der Endorsement-Kriterien und der daraus abzuleitenden Empfehlung bezüglich der Übernahme/Nicht-Übernahme der jeweiligen Vorschrift (*Draft Endorsement Advice*, DEA) an die Europäische Kommission enthalten. Die separate Veröffentlichung eines DEA durch die EFRAG für die entsprechende IASB-Verlautbarung entfällt damit in der Regel bis auf Weiteres.



Andere Organisationen

Financial Liabilities with Equity Instruments infolge der Übernahme in europäisches Recht verbunden wären.

EFRAG kommt im Rahmen dieser Einschätzung zu dem vorläufigen Ergebnis, dass der Nutzen, der aus der Anwendung der Interpretation resultiert, die zusätzlichen Kosten übersteigt.

Weiterhin wird von der EFRAG in der Verlautbarung die vorläufige Auffassung vertreten, dass die Änderungen die Endorsement-Kriterien der EU-Verordnung erfüllen und daher der Europäischen Kommission die Übernahme der Interpretation in europäisches Recht empfohlen werden sollte.

Zwecks abschließender Beurteilung von Kosten und Nutzen, die mit der Übernahme der IFRIC Interpretation 19 in europäisches Recht verbunden wären, sowie zu allen weiteren Aspekten der vorläufigen fachlichen Beurteilung dieser Interpretation bittet die EFRAG bis zum 20.01.2010 um Stellungnahmen, d.h. um Beantwortung der in der *effect study* enthaltenen Fragen.

3 ES zu den Amendments zu IFRIC 14: *Prepayments of a Minimum Funding Requirement*

Am 14.12.2009 hat die EFRAG eine erste Beurteilung der vom IASB am 26.11.2009 herausgegebenen Änderungen zu IFRIC 14: *Prepayments of a Minimum Funding Requirement* herausgegeben.

EFRAG ist der Auffassung, dass die Änderungen die Endorsement-Kriterien erfüllen und daher von der Europäischen Kommission übernommen werden sollten. Darüber hinaus führt nach Meinung der EFRAG die Anwendung der Änderungen bei einigen Abschlusserstellern zu Kosteneinsparungen, die insgesamt jedoch als geringfügig beurteilt werden können. Für die Nutzer von Abschlüssen entstehen durch die Umsetzung der Änderungen gemäß EFRAGs Einschätzung weder höhere noch geringere Kosten bei der Abschlussanalyse. Da durch die Anwendung der Änderungen die Qualität der Abschlüsse steigt, profitieren aus Sicht der EFRAG von den Änderungen an IFRIC 14 sowohl die Abschlussersteller als auch -nutzer. Im Ergebnis kommt die EFRAG zu der Auffassung, dass der aus der Anwendung der Änderungen resultierende Nutzen deren Kosten übersteigt.

Zwecks abschließender Beurteilung von Kosten und Nutzen, die mit der Umsetzung der Änderungen zu IFRIC 14 in europäisches Recht verbunden sind, sowie zwecks Beurteilung der Änderungen hinsichtlich der Erfüllung der Endorsement-Kriterien bittet die EFRAG bis zum 20.01.2010 um Stellungnahmen, d.h. um Beantwortung der in der *effect study* enthaltenen Fragen.

Discussion Paper der EFRAG im Rahmen der proaktiven Aufgaben der EFRAG (Pro-active Accounting Activities in Europe) und Draft Comment Letters der EFRAG mit Kommentierungsmöglichkeit für die interessierte Öffentlichkeit:

Vorschrift	Thema	Kommentierungsfrist
DCL (neu)	Management Commentary	10.02.2010



Andere Organisationen

DCL Management Commentary

EFRAG unterstützt die Absicht des IASB, Leitlinien zum *management commentary* zu entwickeln. Der Vorschlag des IASB, diese Leitlinien nicht verbindlich zu regeln, wird von EFRAG angesichts der Vielzahl bestehender nationaler Regelungen ebenfalls unterstützt. Die Vorgaben allgemeiner Inhalte des *management commentary* werden grundsätzlich begrüßt, da diese die Unternehmen dazu bringen, sich mit den Inhalten stärker auseinanderzusetzen, als dies durch eine detaillierte Checkliste gewährleistet wird. Dennoch sollte der IASB stärker auf die Informationsziele eingehen.

EFRAG ist der Meinung, dass der *management commentary* vorrangig an den Informationsbedürfnissen der (potenziellen) Kapitalgeber ausgerichtet sein sollte, eine Exklusivität – wie im ED vorgeschlagen – wird von EFRAG abgelehnt. Des Weiteren ist EFRAG nicht der Meinung, dass *management commentaries* den Anforderungen Vergleichbarkeit verschiedener Unternehmen, Neutralität und Nachvollziehbarkeit gemeinsam gerecht werden können, da es im *management commentary* ganz wesentlich auf die Einschätzung der Unternehmensleitung ankommt, welche von Unternehmen zu Unternehmen selbst dann abweichen können, wenn es sich um branchengleiche Unternehmen handelt.

EFRAG ist – abweichend vom IASB – der Meinung, dass in jedem Fall Prinzipien formuliert werden sollten, welche grundsätzlich regeln, wann Informationen in den Anhang und wann diese im *management commentary* aufgenommen werden.

Endorsement Advices

Im abgelaufenen Quartal hat die EFRAG gegenüber der Europäischen Kommission einen [Endorsement Advice](#) zu *Additional Exemptions for First-Time Adopters: Amendments to IFRS 1* sowie einen [En-](#)

[dorsement Advice](#) zu *Classification of Rights Issues: Amendment to IAS 32* abgegeben und darin jeweils die Übernahme empfohlen.

Weitere Aktivitäten

PAAinE-Bericht zur Finanzberichterstattung über Pensionsverpflichtungen

Am 30.11.2009 hat die EFRAG im Rahmen seiner PAAinE-Initiative zusammen mit den nationalen Standardsetzern Deutschlands, Frankreichs, Großbritanniens und Italiens (DRSC, CNC, ASB und OIC) den [Bericht „Die finanzielle Berichterstattung über Pensionsverpflichtungen: Feedback und Beratungen“ \(The Financial Reporting of Pensions: Feedback and Deliberations\)](#) veröffentlicht.

Der Veröffentlichung des Berichts war ein entsprechendes Diskussionspapier vorausgegangen, das von der interessierten

Öffentlichkeit bis 14.07.2008 kommentiert werden konnte. Insgesamt sind 103 Stellungnahmen zum Diskussionspapier eingegangen, die vom ASB, der das Diskussionspapier erarbeitet hatte, ausgewertet wurden. Der nun vorliegende Bericht ist Ergebnis dieser Stellungnahmenauswertung und der daran anknüpfenden Überarbeitung und Neuberatung der Positionen im Diskussionspapier.

Der Bericht hat die Aufgabe, den IASB bei der künftigen Entwicklung neuer Regelungen zur Bilanzierung von



Andere Organisationen

Pensionsverpflichtungen zu unterstützen. Der Bericht wird vom DRSC als nützlicher Diskussionsbeitrag hinsichtlich dieser Debatte verstanden. Die im Bericht geäußerten Standpunkte und Empfehlungen entsprechen allerdings nicht zwingend denen des DRSC bzw. DSR.

Inhaltlich entsprechen die Aussagen im Bericht im Wesentlichen denen im vorangegangenen Diskussionspapier. Dementsprechend wird beispielsweise im Bericht weiterhin davon ausgegangen, dass eine verlässliche Bestimmung des Risikos, das aus der Größe und der Veränderlichkeit

der Pensionsverpflichtungen resultiert, nicht möglich ist. Im Bericht wird die Auffassung vertreten, dass durch entsprechende Angaben dem Informationsbedürfnis der Abschlussadressaten hinsichtlich dieser Risiken besser Rechnung getragen werden kann als durch eine Anpassung der Verbindlichkeit. Der Bericht empfiehlt daher die Abzinsung der Pensionsverbindlichkeiten mit einem Zinssatz, der lediglich den Zeitwert des Geldes widerspiegelt, mithin mit einem risikofreien Zinssatz.

Weitere Informationen finden Sie in der [Pressemitteilung des ASB](#).

Gemeinsames Papier von EFRAG und FEE zu Wertminderungsvorschriften für finanzielle Vermögenswerte

EFRAG und der Europäische Wirtschaftsprüferverband, FEE, haben am 09.12.2009 das [Papier „Impairment of Financial Assets – The Expected Loss Model“](#) veröffentlicht. Dieses gemeinsam von FEE und EFRAG erarbeitete Papier soll der interessierten Öffentlichkeit in Europa einen Ausblick auf die Vorschläge des IASB zu

den Wertminderungsvorschriften für finanzielle Vermögenswerte bieten und damit die weitere Debatte über diese Vorschläge fördern. Das Papier beschreibt die vom IASB gemachten Vorschläge, stellt aber weder die Ansicht der EFRAG noch der FEE hierzu dar.

EFRAG sucht neuen Vorsitzenden sowie EFRAG TEG-Mitglieder

Die Amtszeit des gegenwärtigen Vorsitzenden der Technical Expert Group, dem fachlichen Handlungs- und Entscheidungsgremium innerhalb der EFRAG, endet am 31.03.2010. Darüber hinaus enden die Amtszeiten von insgesamt elf der zwölf aktuellen Mitglieder der TEG zum gleichen Zeitpunkt. Vor diesem Hintergrund hat die

EFRAG Mitte Oktober 2009 offiziell mit der Suche nach entsprechenden Nachfolgern begonnen und auf ihrer Website ein [Ausschreibung](#) für die Position des Vorsitzenden der Organisation und der TEG sowie eine [Ausschreibung](#) für die Mitglieder der TEG veröffentlicht. Die Bewerbungsfrist endete am 30.11.2009.

b) Europäische Kommission

Verlautbarungen mit offener Kommentierungsfrist

Vorschrift	Thema	Kommentierungsfrist
Konsultation	zum <i>IFRS für KMU</i>	12.03.2010

Konsultation zum *IFRS für KMU*

Im November 2009 hat die Europäische Kommission ein Konsultationspapier mit der Bitte um Stellungnahmen zum *IFRS für KMU* veröffentlicht. Durch die



Andere Organisationen

Konsultation will die Kommission in Erfahrung bringen, wie der *IFRS für KMU* in Europa beurteilt wird. Diesen Standard hat der IASB im Juli 2009 verabschiedet, worauf in den Mitgliedstaaten der EU sehr unterschiedlich reagiert wurde. Länder wie Großbritannien oder Dänemark haben die Veröffentlichung des *IFRS für KMU* begrüßt; in Großbritannien wird derzeit bereits die mögliche Anwendung dieser Normen ab dem Jahr 2012 diskutiert. Andere Mitgliedstaaten, wie bspw. Frankreich oder Deutschland, stehen der Anwendung dieses Standards eher skeptisch gegenüber.

Für die Anwendung des Standards wird u.a. die internationale Vergleichbarkeit und daraus resultierende Verbesserung der Finanzierungsmöglichkeiten angeführt. Insbesondere international tätige Unternehmensgruppen könnten von der Anwendung des *IFRS für KMU* profitieren. Dagegen spräche gemäß Konsultationspapier, dass der Standard zu komplex für kleine Unternehmen sei, jedoch für die größten Anwender zu starke Vereinfachungen vorsehe. Zudem wird auf die mit einer Umstellung der Rechnungslegung verbundenen Kosten verwiesen.

Offen ist daher, ob und, wenn ja, in welcher Form der *IFRS für KMU* in das europäische Bilanzrecht integriert werden soll. Die Europäische Kommission bittet daher zum einen um Ansichten bezüglich des potenziellen Anwenderkreises dieses Standards. Zum anderen werden insbesondere kleine und mittelgroße Unternehmen sowie deren Abschlussnutzer (z.B. Banken) um Stellungnahme zu den erwarteten Kosten und Nutzen der Anwendung des *IFRS für KMU* gebeten. Die Erkenntnisse aus diesem Konsultationsprozess werden auch bei der geplanten Überarbeitung der 4. und 7. EG-Richtlinien (Rechnungslegungsrichtlinien) berücksichtigt werden.

Die Kommentierungsfrist endet am 12.03.2010.

Endorsement

Die Europäische Kommission hat im abgelaufenen Quartal folgende Vorschriften übernommen:

- IFRS 1 *First-time Adoption of International Financial Reporting Standards* (revised 2008; IFRS 1 *Erstmalige Anwendung der International Financial Reporting Standards* (überarbeitet 2008)), [ABl. EU Nr. L 311/6 vom 26.11.2009](#),
- *Improving Disclosures about Financial Instruments: Amendments to IFRS 7 Financial Instruments: Disclosures* (Verbesserung der Angaben über Finanzinstrumente: Änderungen an IFRS 7 *Finanzinstrumente: Angaben*), [ABl. EU Nr. L 314/21 vom 01.12.2009](#),
- *Classification of Rights Issues: Amendment to IAS 32 (Klassifizierung von Bezugsrechten: Änderung an IAS 32)*, [ABl. EU Nr. L 347/23 vom 24.12.2009](#),
- *Embedded Derivatives: Amendments to IAS 39 and IFRIC 9 (Eingebettete Derivate: Änderungen an IAS 39 und IFRIC 9)*, [ABl. EU Nr. L 314/43 vom 01.12.2009](#),
- IFRIC Interpretation 17 *Distributions of Non-cash Assets to Owners* (IFRIC Interpretation 17 *Sachdividenden an Eigentümer*), [ABl. EU Nr. L 312/8 vom 27.11.2009](#),
- IFRIC Interpretation 18 *Transfer of Assets from Customers* (IFRIC Interpretation 18 *Übertragung von Vermögenswerten durch einen Kunden*), [ABl. EU](#)



Andere Organisationen

[Nr. L 314/15 vom 01.12.2009.](#)

Zudem wurde im Amtsblatt vom 24.12.2009 eine Berichtigung der [Verordnung \(EG\) Nr. 1274/2008](#) der Kommission vom 17.12.2008 veröffentlicht, mit welcher seinerzeit IAS 1 *Presentation of Financial Statements* (revised 2007, IAS 1 *Darstellung des Abschlusses* (überarbeitet 2007)) übernommen worden war ([ABl. EU Nr. L 347/32 vom 24.12.2009](#)).

Damit steht die Übernahme folgender Vorschriften in europäisches Recht aus (vgl. [Endorsement Status Report der EFRAG](#)):

- *Additional Exemptions for First-time Adopters*: Amendments to IFRS 1,
- *Group Cash-settled Share-based Payment Transactions*: Amendments to IFRS 2,
- IFRS 9 *Financial Instruments*,
- IAS 24 *Related Party Disclosures* (amended 2009),
- *Improvements to IFRSs* (April 2009),
- *Prepayments of a Minimum Funding Requirement*: Amendments to IFRIC 14,
- IFRIC Interpretation 19 *Extinguishing Financial Liabilities with Equity Instruments*.

Es liegen positive Übernahmeempfehlungen (Endorsement Advices) der **EFRAG** für alle o.g. Standards, Standardänderungen bzw. IFRIC Interpretationen vor mit Ausnahme von:

- IFRS 9 *Financial Instruments*,
- IAS 24 *Related Party Disclosures* (amended 2009)
- *Prepayments of a Minimum Funding Requirement*: Amendments to IFRIC 14
- IFRIC Interpretation 19 *Extinguishing Financial Liabilities with Equity Instruments*.

Bezüglich **IFRS 9** hat die Europäische

Kommission entschieden, den Standard nicht im Rahmen eines beschleunigten Verfahrens in europäisches Recht zu übernehmen. Gemäß einem [Schreiben](#) vom EU-Kommissar für Binnenmarkt und Dienstleistungen Charlie McCreevy an den Vorsitzenden der IASCF vom 19.11.2009 spiegelt diese Entscheidung die veränderten Wirtschaftsaussichten und die derzeitige Markterholung wider. Die Kommission benötige einen kompletten Überblick über alle Aspekte des neuen Standards und werde daher eine gründliche Beurteilung des neuen Standards vornehmen, die auch die aktuelle Arbeit des IASB zu weiteren Teilbereichen der Bilanzierung von Finanzinstrumenten, insbesondere *hedge accounting* und Finanzverbindlichkeiten, berücksichtigen werde. Aus diesem Grund hat EFRAG die Übernahmeempfehlung für den IFRS 9 in diesem Stadium nicht finalisiert. Als Vorbote dieser Kommissionsentscheidung hatte die zuständige Generaldirektion Binnenmarkt und Dienstleistungen der Europäischen Kommission in einem [Schreiben](#) vom 04.11.2009 an den IASB zum *near final draft* des IFRS 9 bereits ihre zurückhaltende Position gegenüber dem Standard geäußert.

Die Übernahme von **Group Cash-settled Share-based Payment Transactions: Amendments to IFRS 2** und **Improvements to IFRSs** (April 2009) wird für das erste Quartal 2010 erwartet. Im zweiten Quartal 2010 sollen **Additional Exemptions for First-time Adopters: Amendments to IFRS 1**, **IAS 24 Related Party Disclosures (amended 2009)**, **Prepayments of a Minimum Funding Requirement: Amendments to IFRIC 14** sowie **IFRIC Interpretation 19 Extinguishing Financial Liabilities with Equity Instruments** indossiert werden.

Weitere Aktivitäten

Ergebnisse der Konsultation zur Überarbeitung der Rechnungslegungsrichtlinien

Die Europäische Kommission hat im Rahmen des Prozesses zur Überarbeitung der 4. und 7. EG-Richtlinien („Rechtslegungsrichtlinien“) die Auswertung der zum Konsultationspapier eingegangenen Stellungnahmen abgeschlossen und einen [zusammenfassenden Bericht](#) (in eng-

lischer Sprache) veröffentlicht. Wie von der Kommission im Juli 2009 verlautbart ([Update on the Review of the Fourth and Seventh Company Law Directives](#)), wurde der ursprüngliche Zeitplan, der eine Veröffentlichung von Vorschlägen zur Änderung der entsprechenden Richtlinien bis



Andere Organisationen

zum Jahresende 2009 vorsah, revidiert, um zunächst eine zweite Konsultation zum *IFRS for SMEs* durchzuführen (vgl. hierzu Konsultation zum *IFRS für KMU* in

der Rubrik **b) Europäische Kommission, Verlautbarungen mit offener Kommentierungsfrist**, [S. 18](#)).

Michel Barnier – neuer EU-Binnenmarkt-Kommissar

Ende November hat José Manuel Barroso, Präsident der Europäischen Kommission, bekanntgegeben, dass der Franzose Michel Barnier der nächste Kommissar der Generaldirektion Binnenmarkt und Dienstleistungen innerhalb der Europäischen Kommission sein wird und damit die Nachfolge von Charlie McCreevy antritt.

Der EU-Binnenmarkt-Kommissar ist innerhalb der Europäischen Union für grundsätzliche Fragen und die Aufsicht in den Bereichen Finanzberichterstattung und Wirtschaftsprüfung zuständig. Dies schließt den Kontakt zum IASB ein. Darüber hinaus ist der EU-Binnenmarkt-Kommissar für die Überwachung des Markts

für Finanzdienstleistungen und für die Regulierung von Banken verantwortlich.

Die neue Kommission wird, einschließlich des Präsidenten Barroso, 27 Mitglieder haben, d.h. einen Vertreter aus jedem Mitgliedstaat. Die Amtszeit der neuen Kommission beginnt Anfang 2010 mit der Bestätigung der neuen Kommissare durch das Europäische Parlament und endet am 31.10.2014. Vor Beginn der Amtszeit müssen die designierten Kommissare vom Europäischen Parlament bestätigt werden. Der Termin für die Bestätigung der neuen Kommissare durch das Europäische Parlament ist der 26.01.2010.

Drei neue Behörden zur Überwachung von Finanzdienstleistungen

Der Rat der Finanz- und Wirtschaftsminister der Europäischen Union (Ecofin-Rat) hat bei seinem Treffen am 02.12.2009 vereinbart, drei neue Behörden zur Überwachung von Finanzdienstleistungen in der EU zu gründen, namentlich:

- European Banking Authority (diese soll das Committee of European Banking Supervisors (CEBS) ersetzen).
- European Insurance and Occupational Pensions Authority (diese soll das Committee of European Insurance and Occupational Pensions Supervisors (CEIOPS) ersetzen) und
- European Securities and Markets

Authority (diese soll das Committee of European Securities Regulators (CESR) ersetzen).

Der entsprechende Verordnungsentwurf ist Teil eines EU-Reformpakets bezüglich der Überwachung des Banken-, Versicherungs- und Wertpapiermarkts infolge der globalen Finanzmarktkrise. Die Verordnung bedarf der Zustimmung durch das Europäische Parlament, die im Laufe des Jahres 2010 erwartet wird. Ausführlichere Informationen zu den Beschlüssen des Ecofin-Rats finden Sie in der entsprechenden [Pressemitteilung](#).



Andere Organisationen

c) Protokolle Q4/2009

Sitzung	ARC	EFRAG	PRC	SARG
Oktober	Protokoll (Entwurf)	EFRAG Update	Protokoll	Protokoll (Entwurf)
November	Auszug Protokoll (Entwurf)	EFRAG Update	-	Protokoll ²
Dezember	-	EFRAG Update	-	-

Nachrichtlich: [EFRAG Update](#) September 2009
[Protokoll](#)³ der ARC-Sitzung vom 16.07.2009

² Das Protokoll der SARG-Sitzung im November 2009 lag bei Redaktionsschluss nicht vor und wird nach Veröffentlichung nachgereicht.

³ Im DRSC-Quartalsbericht Q3/2009 war der Entwurf des Protokolls verlinkt. Inzwischen liegt die finale Version vor, die oben verlinkt ist.



Aus der Arbeit des DRSC (DSR/RIC/Arbeitsgruppen)

a) Organe, Gremien und Arbeitsgruppen

Eine Darstellung der grundlegenden Struktur und der Arbeitsweise der Organe und Gremien des DRSC e. V. finden Sie in unserem [Quartalsbericht Q1/2006](#), S. 16 ff. Des Weiteren informieren wir Sie im ersten Quartalsbericht eines jeden Jahres über die aktuelle Zusammensetzung des DSR und des RIC (Gremien des DRSC e.V.) und die beim DRSC bestehenden Arbeitsgruppen. Im Folgenden informieren wir Sie über die im vierten Quartal erfolgten Veränderungen:

- Vorstand

Prof. Dr. Helmut Perlet, vormals Mitglied des Vorstands der Allianz SE, ist im abgelaufenen Quartal als stellvertretender Vorsitzender aus dem Vorstand des DRSC e.V. ausgeschieden.

- RIC

In seiner Sitzung vom 25.11.2009 hat der Vorstand des DRSC e.V. **Ulrich Geuss**, HSH Nordbank, für vier Jahre als weiteres Mitglied in das RIC gewählt. Das RIC besteht damit derzeit aus acht Mitgliedern und einem Vorsitzenden. Gemäß Satzung kann das RIC mit bis zu zehn Mitgliedern und einem Vorsitzenden besetzt werden.

- Arbeitsgruppen

Roland Vogel, Hannover Rückversicherungs AG, ist aus der Arbeitsgruppe „Versicherungen“ im November 2009 ausgeschieden. Als Nachfolger wurde **Olaf Brock**, Hannover Rückversicherungs AG, in die Arbeitsgruppe aufgenommen.

b) Aktivitäten des abgelaufenen Quartals (Q4/2009)

Die wesentlichen Projekte des IASB, des IFRIC und der EFRAG werden kontinuierlich von den Gremien des DRSC (DSR und RIC) begleitet.

Nachfolgend werden die im abgelaufenen Quartal abgegebenen Stellungnahmen und sonstigen Verlautbarungen dargestellt.

Stellungnahmen und sonstige Verlautbarungen des DSR und des RIC

- 1 [DSR-Stellungnahme an das BMJ zum Entwurf einer Verordnung über die Ermittlung und Bekanntgabe der Sätze zur Abzinsung von Rückstellungen \(Rückstellungsabzinsungsverordnung – RückAbzinsV\) vom 06.10.2009](#)
- 2 [DSR-Stellungnahme an die EFRAG zu EFRAG's Assessment of Additional Exemptions for First-time Adopters: Amendments to IFRS 1 vom 07.10.2009](#)
- 3 [RIC Anwendungshinweis IFRS \(2009/01\): Bilanzierung von Ausgaben zur Registrierung nach der EU-Chemikalienverordnung REACH vom 02.11.2009](#)
- 4 [DSR-Stellungnahme an die EFRAG zu EFRAG's Assessment of Classification of Rights Issues: Amendments to IAS 32 vom 03.11.2009](#)



- 5 [DSR-Stellungnahme an die EFRAG zum Thema „Priorities for the IASB work plan post June 2011“ vom 09.11.2009](#)
- 6 [DSR-Stellungnahme an die EFRAG zur Invitation to comment on EFRAG's draft endorsement advice and effects study report on IFRS 9 *Financial Instruments* vom 11.11.2009](#)
- 7 [DSR-Stellungnahme an den IASB zum ED/2009/11 Improvements to IFRSs \(Third Project Cycle; 2008-2010\) vom 16.11.2009](#)
- 8 [DSR-Stellungnahme an die EFRAG zu EFRAGs DCL bzgl. des IASB ED Improvements to IFRSs \(ED/2009/11\) vom 16.11.2009](#)
- 9 [DRSC-/DSR-Stellungnahme an die IASCF zu den Proposals for Enhanced Public Accountability vom 30.11.2009](#)
- 10 [DSR-Stellungnahme an den IASB zum ED/2009/13 Limited Exemption from Comparative IFRS 7 Disclosures for First-time Adopters: Proposed Amendments to IFRS 1 vom 10.12.2009](#)
- 11 [DSR-Stellungnahme an die EFRAG zu EFRAGs DCL bzgl. des ED/2009/13 Limited Exemption from Comparative IFRS 7 Disclosures for First-time Adopters: Proposed Amendments to IFRS 1 vom 10.12.2009](#)
- 12 [RIC-Stellungnahme an das IFRIC zu IFRIC's Agenda Decision 'IAS 23 *Borrowing Costs* – Meaning of 'general borrowings' \(veröffentlicht im IFRIC Update November 2009\) vom 14.12.2009](#)
- 13 [RIC-Stellungnahme an das IFRIC zu IFRIC's Tentative Agenda Decisions 'IAS 27 *Consolidated and Separate Financial Statements* – Combined financial statements and redefining the reporting entity' and 'Presentation of comparatives when applying the 'pooling of interests' method' \(veröffentlicht im IFRIC Update November 2009\) vom 14.12.2009](#)
- 14 [RIC-Stellungnahme an das IFRIC zu IFRIC's Work in Progress Item 'IAS 39 *Financial Instruments: Recognition and Measurement* – Unit of account for forward contracts with volumetric optionality' vom 16.12.2009](#)
- 15 [RIC Anwendungshinweis IFRS \(2009/02\): Ausgewählte IFRS-Bilanzierungsfragen in Zusammenhang mit der Finanz- und Wirtschaftskrise vom 16.12.2009](#)
- 16 [DSR-Stellungnahme an die EFRAG zu Performance Reporting: A European Discussion Paper vom 21.12.2009](#)



1 DSR-Stellungnahme an das BMJ zum Entwurf einer Verordnung über die Ermittlung und Bekanntgabe der Sätze zur Abzinsung von Rückstellungen (Rückstellungsabzinsungsverordnung – RückAbzinsV) vom 06.10.2009

Der DSR begrüßt in seiner Stellungnahmen an das BMJ den Verordnungsentwurf.

Hinsichtlich § 7 Bekanntgabe wäre es aus Sicht des DSR wünschenswert, wenn in der Verordnung auch festgelegt würde, dass neben der monatlichen Veröffentlichung der von der Bundesbank ermittelten Zinsstrukturkurve ebenfalls die Datengrundlage sowie insbesondere die der jeweiligen Durchschnittsbildung zugrunde liegenden Einzelwerte der vergangenen 84 Monate veröffentlicht würden.

2 DSR-Stellungnahme an die EFRAG zu EFRAG's Assessment of Additional Exemptions for First-time Adopters: Amendments to IFRS 1 vom 07.10.2009

Der DSR stimmt in seiner Stellungnahme der Auffassung der EFRAG zu, dass die Änderungen an IFRS 1 *Additional Exemptions for First-time Adopters* die Endorsement-Kriterien der IAS-Verordnung erfüllen und daher in europäisches Recht übernommen werden sollten. Im Hinblick auf EFRAGs vorläufige Beurteilung der Kosten und des Nutzens, die aus der Umsetzung der Änderungen für Abschlussersteller und -adressaten resultieren, verweist der DSR darauf, dass diese durch ihn als Standardsetzer nicht beurteilt werden können. Der Stellungnahme des DSR ist weiterhin die Antwort eines Abschlusserstellers beigelegt, der mit der vorläufigen Beurteilung der Änderungen an IFRS 1 durch die EFRAG hinsichtlich der Endorsement-Kriterien als auch hinsichtlich der Kosten und des Nutzens übereinstimmt. Das DRSC hatte EFRAGs *effect study* zuvor an die im DAX30 gelisteten Unternehmen mit der Bitte um Stellungnahme weitergeleitet.

3 RIC Anwendungshinweis IFRS (2009/01): Bilanzierung von Ausgaben zur Registrierung nach der EU-Chemikalienverordnung REACH vom 02.11.2009

Am 02.11.2009 wurde der RIC Anwendungshinweis IFRS (2009/01) *Bilanzierung von Ausgaben zur Registrierung nach der EU-Chemikalienverordnung REACH* veröffentlicht. Der Anwendungshinweis geht auf Bilanzierungsfragen in Zusammenhang mit Ausgaben für die Erfüllung der sich aus der EU-Verordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH – *Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals*) ergebenden Verpflichtungen ein.

Das RIC hat den Anwendungshinweis veröffentlicht, nachdem das IFRIC dieses Thema nicht auf seine Agenda aufgenommen hat (mit der Begründung, dass IAS 38 *Immaterielle Vermögenswerte* nach Auffassung des IFRIC Definitionen und



Ansatzkriterien enthält, die eine ausreichende Anleitung für die Unternehmen darstellen, um im Zusammenhang mit REACH entstehende Ausgaben zu bilanzieren). Da nach Ansicht des RIC im Zusammenhang mit REACH dennoch verschiedene Klarstellungen hilfreich sind, wurde der RIC Anwendungshinweis IFRS (2009/01) veröffentlicht. Dieser soll den Unternehmen, die ihren Abschluss gemäß IFRS aufstellen, als Hilfestellung dienen. Die Erläuterungen basieren teilweise auf den *Observer Notes* und deren Erörterung im IFRIC.

Bei REACH handelt es sich um eine EU-Chemikalienverordnung, die am 01.06.2007 in Kraft getreten ist und als EU-Verordnung unmittelbar und gleichermaßen in allen EU-Mitgliedstaaten Gültigkeit besitzt. Durch die Verordnung wird das bisherige Chemikalienrecht grundlegend harmonisiert. In dem Anwendungshinweis werden in diesem Zusammenhang die Aktivierung und Bewertung von immateriellen Vermögenswerten sowie die Notwendigkeit zur Passivierung von Rückstellungen erläutert.

4 DSR-Stellungnahme an die EFRAG zu EFRAG's Assessment of Classification of Rights Issues: Amendments to IAS 32 vom 03.11.2009

Der DSR stimmt in seiner Stellungnahme der Auffassung der EFRAG zu, dass die Änderungen an IAS 32 *Classification of Rights Issues* die Endorsement-Kriterien der IAS-Verordnung erfüllen und daher in europäisches Recht übernommen werden sollten. Im Hinblick auf EFRAGs Beurteilung der Kosten und des Nutzens, die aus der Umsetzung der Änderungen für Ersteller und Abschlussadressaten resultieren, verweist der DSR darauf, dass diese durch den DSR bzw. das DRSC als Standardsetzer nicht beurteilt werden können.

5 DSR-Stellungnahme an die EFRAG zum Thema „Priorities for the IASB work plan post June 2011“ vom 09.11.2009

Per 21.10.2009 haben die EFRAG und die Gruppe nationaler europäischer Standardsetzer, die sich gegenwärtig im SAC, einem Beratungsgremium des IASB, einen Sitz teilen (Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Italien), die interessierte Öffentlichkeit in Europa aufgefordert, Stellungnahmen zum IASB-Arbeitsplan, insbesondere zur strategischen Ausrichtung der Aktivitäten des IASB für die Zeit nach Juni 2011, abzugeben. Ausgangspunkt war ein entsprechender Tagesordnungspunkt auf der Sitzung des SAC, die am 12./13.11.2009 stattgefunden hat. Der IASB hat das SAC um Input bezüglich der Prioritäten in seinem Arbeitsplan für die Zeit nach Juni 2011 gebeten. Die Aufforderung der EFRAG und der vier nationalen europäischen Standardsetzer, zu diesem Sachverhalt Stellung zu nehmen, diente somit dazu, die Positionierung der EFRAG und der Gruppe der vier Standardsetzer zu dem entsprechenden Tagesordnungspunkt der SAC-Sitzung vorzubereiten.

Der DSR ist der gemeinsamen Aufforderung der EFRAG und der Gruppe der nationalen europäischen Standardsetzer nachgekommen und hat eine Stellungnahme an die EFRAG übermittelt.



Zunächst spricht sich der DSR dafür aus, bei der Festlegung der Prioritäten für die Zeit nach Juni 2011 den Stand der gegenwärtigen Projekte zu berücksichtigen. In diesem Zusammenhang betont der DSR, dass auch Projekte, die nicht bis Mitte 2011 abgeschlossen werden können, eine umfassende Bearbeitung erfahren sollten. Eine „Projektzergliederung“ vor dem ausschließlichen Hintergrund, diese Projekte bis Mitte 2011 abschließen zu können, lehnt der DSR ab.

Insgesamt sollte sich der IASB aus Sicht des DSR mittelfristig auf einige große Projekte konzentrieren und die Überarbeitung bestehender Standards auf das unbedingt erforderliche Maß reduzieren, d.h. die bestehenden Standards (IAS) nicht systematisch durch neue Standards (IFRS) ersetzen. Weiterhin sollte aus Sicht des DSR die Überprüfung von neu eingeführten Standards (*post-implementation reviews*) im Fokus der mittelfristigen Aktivitäten des IASB stehen.

Große Projekte, auf die sich der IASB nach Auffassung des DSR konzentrieren sollte, sind u.a.:

- Conceptual Framework,
- Post-employment Benefits,
- Income Tax und
- Disclosure Framework.

6 DSR-Stellungnahme an die EFRAG zur Invitation to comment on EFRAG's draft endorsement advice and effects study report on IFRS 9 Financial Instruments vom 11.11.2009

Der DSR spricht sich mit einer klaren Mehrheit (bei einer Gegenstimme) für eine Übernahme des IFRS 9 in europäisches Recht aus, weil dieser eine Verbesserung der Bilanzierung von Finanzinstrumenten darstellt. Die Mehrheit des DSR ist der Ansicht, dass der IASB angemessen auf die Forderungen der G20, Ecofin und anderer Organisationen reagiert und im vorgegebenen Zeitrahmen zu einem angemessenen Ergebnis gekommen ist. Da die Endorsement-Kriterien nach Einschätzung von EFRAG erfüllt sind, wäre die Übernahme in EU-Recht aus formaler Sicht die logische Konsequenz.

Der DSR begrüßt, dass der IASB das *mixed measurement model* beibehält. Bei der Entwicklung des IFRS 9 hat der IASB allen im Zuge der Kommentierung des Exposure Draft genannten Kritikpunkten Beachtung geschenkt und diese in adäquater Weise adressiert.

Weiterhin hält der DSR das Ziel hochwertiger, weltweit einheitlicher Rechnungslegungsstandards für sehr wichtig. Eine Übernahme des IFRS 9 würde daher ein wichtiges Signal setzen im Hinblick auf die zukünftigen Beratungen zur Angleichung der Bilanzierungsregeln für Finanzinstrumente nach IFRS und US GAAP.

Wenngleich es vereinzelt negative Rückmeldungen zu diesem Standard aus Deutschland gibt, so ist der DSR der Auffassung, dass die genannten Kritikpunkte vom IASB in dessen Beratungen berücksichtigt wurden. Im Ergebnis



schätzt der DSR die Ablehnungsgründe als nicht stark genug ein, um daraus eine Verschiebung der EU-Übernahme des IFRS 9 abzuleiten oder zu rechtfertigen.

Schließlich wird eine Übernahme als im Interesse der Europäischen Union angesehen, insbesondere damit europäische Unternehmen, die den IFRS 9 vorzeitig anwenden möchten, keinen Wettbewerbsnachteil gegenüber außereuropäischen Konkurrenten erleiden.

7 DSR-Stellungnahme an den IASB zum ED/2009/11 Improvements to IFRSs (Third Project Cycle; 2008-2010) vom 16.11.2009

In seiner Stellungnahme vom 16.11.2009 zum dritten Zyklus des IASB-Projekts Annual Improvements Process stimmt der DSR den meisten der 15 vom IASB vorgeschlagenen Änderungen zu. Ergänzend enthält die Stellungnahme zu einigen Änderungsvorschlägen Anmerkungen, durch die aus Sicht des DSR die Regelungen der von den Änderungen betroffenen Standards weiter verbessert werden könnten und/oder, die der IASB bei seinen Beratungen der eingegangenen Stellungnahmen berücksichtigen sollte.

Die folgenden im ED enthaltenen Änderungsvorschläge lehnt der DSR allerdings ganz oder teilweise ab:

- IFRS 5 – Anwendung von IFRS 5 auf den Verlust des maßgeblichen Einflusses auf ein assoziiertes Unternehmen oder auf den Verlust der Möglichkeit der gemeinschaftlichen Beherrschung eines gemeinschaftlich beherrschten Unternehmens (*Application of IFRS 5 to loss of significant influence over an associate or loss of joint control in a jointly controlled entity*),
- IAS 8 – Änderung der Terminologie bezüglich der qualitativen Anforderungen (*Change in terminology to the qualitative characteristics*),
- IAS 27 – Wertminderung bei Anteilen an Tochterunternehmen, gemeinschaftlich beherrschten Unternehmen und assoziierten Unternehmen im Einzelabschluss des Investors (*Impairment of investments in subsidiaries, jointly controlled entities and associates in the separate financial statements of the investor*) und
- IAS 40 – Wechsel vom Fair-Value-Modell zum Anschaffungskostenmodell (*Change from fair value model to cost model*)

Hinsichtlich des IFRS 5-Änderungsvorschlags lehnt der DSR den vorgeschlagenen Erstanwendungszeitpunkt 01.01.2010 ab, da dieser Zeitpunkt vor der vorgesehenen Veröffentlichung des finalen IFRS *Improvements to IFRSs* liegt. Der DSR schlägt als frühesten Erstanwendungszeitpunkt den 01.07.2010 vor.

Hinsichtlich der IAS 8 betreffenden Vorschläge kritisiert der DSR im Wesentlichen, dass diese Änderungsvorschläge vor der Veröffentlichung des finalen Framework-Kapitels zu den qualitativen Anforderungen zur Diskussion gestellt wurden. Die im Improvements-Exposure-Draft vorgeschlagenen Änderungen an IAS 8 stellen Folgeänderungen aus den finalen Framework-Kapiteln dar; aus Sicht des DSR wäre daher die Veröffentlichung dieser Vorschläge bereits im Zusammenhang mit dem



Exposure Draft of an improved Conceptual Framework for Financial Reporting – Chapter 1: The Objective of Financial Reporting, and Chapter 2: Qualitative Characteristics and Constraints of Decision-useful Financial Reporting sinnvoll gewesen.

Hinsichtlich des IAS 27-Änderungsvorschlags kritisiert der DSR insbesondere die Änderung an IAS 27.38(b), durch die das Wahlrecht zur Bilanzierung von Anteilen an Tochterunternehmen, gemeinschaftlich geführten Unternehmen und assoziierten Unternehmen im Einzelabschluss nach IAS 39 auf die ergebniswirksame Bilanzierung zum beizulegenden Zeitwert gem. IAS 39 beschränkt wird. Diese Einschränkung ist aus Sicht des DSR nicht sachgerecht. Zudem fehlt eine Begründung der Änderung in der *Basis for Conclusions*.

Die Änderung an IAS 40 lehnt der DSR aus konzeptionellen Erwägungen ab. Aus Sicht des DSR sollte die Frage der Bilanzierung von Nutzungsänderungen im Zusammenhang mit als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien grundlegend diskutiert werden; der DSR spricht sich daher für ein separates Projekt aus.

8 DSR-Stellungnahme an die EFRAG zu EFRAGs DCL bzgl. des IASB ED Improvements to IFRSs (ED/2009/11) vom 16.11.2009

Der DSR hat die zum ED/2009/11 Improvements to IFRSs an den IASB abgegebene Stellungnahme (siehe oben, Nr. 7 in der gleichen Rubrik dieses Quartalsberichts) ebenfalls der EFRAG übermittelt. Im Wesentlichen stimmt der DSR den von der EFRAG in ihrem Stellungnahmeentwurf geäußerten Auffassungen zu.

In zwei Fällen vertritt der DSR allerdings eine von der vorläufigen Auffassung der EFRAG abweichende Meinung. Dies betrifft:

- IAS 8 – Änderung der Terminologie bezüglich der qualitativen Anforderungen (*Change in terminology to the qualitative characteristics*) und
- IAS 40 – Wechsel vom Fair-Value-Modell zum Anschaffungskostenmodell (*Change from fair value model to cost model*).

Für die Begründung der von der EFRAG abweichenden Auffassungen bezüglich der zwei o.g. Änderungsvorschläge und hinsichtlich seiner Position zu den anderen 13 Änderungsvorschlägen verweist der DSR auf die beigegefügte Stellungnahme an den IASB.

9 DRSC-/DSR-Stellungnahme an die IASCF zu den Proposals for Enhanced Public Accountability vom 30.11.2009

In ihrem gemeinsamen Schreiben an die IASCF haben der DSR und das DRSC zu den Vorschlägen bezüglich des zweiten Teils der Satzungsüberprüfung der IASCF Stellung genommen.

Die Stellungnahme enthält u.a. folgende Anmerkungen:

- DSR/DRSC sind weiterhin der Auffassung, dass ein expliziter Verweis auf prinzipienbasierte Standards in der Satzung der IASCF aufgenommen



werden sollte und lehnen damit den Vorschlag der Trustees, einen solchen Verweis nicht aufzunehmen, ab.

- Im Hinblick auf die angestrebte Konvergenz mit nationalen Rechnungslegungsvorschriften sind DSR/DRSC der Meinung, dass die IASCF dieses Ziel überdenken sollte. Vor dem Hintergrund, dass gegenwärtig bereits in über 100 Rechtsräumen der Welt die IFRS die Rechnungslegungsgrundlage darstellen, sollte sich der IASB aus Sicht des DSR/DRSC im Wesentlichen auf die Qualität seiner Standards konzentrieren und weniger darauf, einige wenige weitere Länder von der Anwendung der IFRS zu überzeugen.
- DSR/DRSC stimmen dem Vorschlag der Trustees zu, dass in Ausnahmesituationen, der Konsultationsprozess abgekürzt werden darf; aus Sicht des DSR/DRSC sollte die Kommentierungsfrist jedoch nie die Dauer von 30 Tagen unterschreiten können.
- Darüber hinaus äußern sich DSR/DRSC besorgt über das in der jüngeren Vergangenheit praktizierte Hin- und Herreichen von Anfragen/Änderungsverhalten zwischen dem IFRIC und dem IASB. DSR/DRSC betonen in diesem Zusammenhang, dass es für Anwender wichtig sei, zeitnahe Antworten und Lösungen bzgl. konkreter Anwendungsfragen zu erhalten.

10 DSR-Stellungnahme an den IASB zum ED/2009/13 Limited Exemption from Comparative IFRS 7 Disclosures for First-time Adopters: Proposed Amendments to IFRS 1 vom 10.12.2009

Der DSR stimmt in seiner Stellungnahme dem Vorschlag des IASB zu, da er keinen Grund sieht, einen IFRS-Erstanwender anders zu behandeln als ein bereits nach IFRS bilanzierendes Unternehmen, das den geänderten IFRS 7 erstmals anwendet.

Der DSR stimmt auch dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens zu. Da die Erleichterungsvorschrift nur für Geschäftsjahre anwendbar ist, die vor dem 01.01.2010 beginnen, ist in der Praxis nur die erlaubte vorzeitige Anwendung entscheidend, da eine Verabschiedung des finalen geänderten Standards in 2009 nicht erreichbar ist. Daher unterstützt der DSR den IASB in seiner Absicht, die Änderung Ende Januar bzw. Anfang Februar 2010 zu verabschieden.

11 DSR-Stellungnahme an die EFRAG zu EFRAGs DCL bzgl. des ED/2009/13 Limited Exemption from Comparative IFRS 7 Disclosures for First-time Adopters: Proposed Amendments to IFRS 1 vom 10.12.2009

Der DSR stimmt in Übereinstimmung mit der EFRAG dem Vorschlag des IASB zu. Die von EFRAG genannten Argumente zum Zeitpunkt des Inkrafttretens kann der Rat nachvollziehen. Da für europäische Unternehmen der Zeitpunkt des EU-Endorsements entscheidend ist, lehnt der DSR den EFRAG-Vorschlag zur Rückdatierung der verpflichtenden Anwendung der Änderung ab, da dies nur zu



Problemen in anderen Rechtskreisen führen würde. Ansonsten verweist der DSR auf die inhaltlichen Ausführungen seiner Stellungnahme an den IASB (siehe oben, Nr. 10 in der gleichen Rubrik dieses Quartalsberichts).

12 RIC-Stellungnahme an das IFRIC zu IFRIC's Agenda Decision 'IAS 23 Borrowing Costs – Meaning of 'general borrowings'' (veröffentlicht im IFRIC Update November 2009) vom 14.12.2009

In seiner Agenda Decision hat es das IFRIC abgelehnt, eine Anfrage in Bezug auf die gesonderte Berechnung des Finanzierungskostensatzes gemäß IAS 23.14 in sein Arbeitsprogramm aufzunehmen. Konkret wurde die Frage gestellt, ob bei der Bestimmung dieses Fremdkapitalkostensatzes auch aufgenommene Mittel einzubeziehen sind, die speziell für einen nicht-qualifizierenden Vermögenswert aufgenommen wurden. Einige Mitglieder des IFRIC sprechen sich dafür aus, dass es im Rahmen der Bestimmung der aktivierbaren Fremdkapitalkosten nach IAS 23.14 Ermessensentscheidungen (IAS 23.11) bedarf, die eine Berücksichtigung der speziell für einen nicht-qualifizierenden Vermögenswert aufgenommenen Mittel bei der Berechnung des Finanzierungskostensatzes ausschließen. Andere Mitglieder des IFRIC sind gegenteiliger Auffassung. Darüber hinaus hat der IASB im Juli 2009 einen möglichen Klärungsbedarf in Bezug auf IAS 23.14 verneint.

In seiner Stellungnahme an das IFRIC vertritt das RIC die Auffassung, dass die Regelungen des IAS 23.14 einerseits zwar klar sind (so auch der IASB-Standpunkt), es andererseits jedoch Fallkonstellationen geben kann, die zu wirtschaftlich unsinnigen Ergebnissen führen. Vor diesem Hintergrund regt das RIC eine Klarstellung des IAS 23.14 im Rahmen des Annual-Improvements-Process-Projekts an.

13 RIC-Stellungnahme an das IFRIC zu IFRIC's Tentative Agenda Decisions 'IAS 27 Consolidated and Separate Financial Statements – Combined financial statements and redefining the reporting entity' and 'Presentation of comparatives when applying the 'pooling of interests' method' (veröffentlicht im IFRIC Update November 2009) vom 14.12.2009

Die Ablehnung dieser dem IFRIC zur Aufnahme in sein Arbeitsprogramm vorgeschlagenen Themen wird mit dem Verweis auf das beim IASB anhängige Projekt Common Control begründet. Gemäß seinem *Due Process Handbook* (Par. 24(f)) kann das IFRIC die Aufnahme von Themen ablehnen, wenn die jeweilige Sachfrage im Kontext mit einem geplanten Projekt des IASB steht und zu erwarten ist, dass der IASB schneller zu einer Lösung gelangen wird als das IFRIC.

Das RIC schließt sich dieser Einschätzung des IFRIC nicht an und fordert das IFRIC in seiner Stellungnahme dazu auf, sich der Themen anzunehmen. Darüber hinaus wird in der Stellungnahme angeregt, dass sich der IASB der Bearbeitung des Projekts Common Control so bald wie möglich zuwenden soll.



14 RIC-Stellungnahme an das IFRIC zu IFRIC's Work in Progress Item 'IAS 39 *Financial Instruments: Recognition and Measurement* – Unit of account for forward contracts with volumetric optionality' vom 16.12.2009

In seiner Stellungnahme bekräftigt das RIC die Bedeutung und die hohe Relevanz der dem IFRIC vorgelegten Sachfrage nicht nur für Unternehmen der Versorgungsindustrie, sondern auch für viele andere Industrieunternehmen. Vor diesem Hintergrund wird dem IFRIC empfohlen, das Thema auf seine aktive Agenda aufzunehmen. Der Gegenstand dieser beim IFRIC eingereichten Anfrage ist die Behandlung von Terminkontrakten mit so genannten Mehrmengen- bzw. Volumenoptionen nach IAS 39.5 bis 7.

15 RIC Anwendungshinweis IFRS (2009/02): *Ausgewählte IFRS-Bilanzierungsfragen in Zusammenhang mit der Finanz- und Wirtschaftskrise* vom 16.12.2009

Das RIC hat am 02.11.2009 den Entwurf und am 16.12.2009 den verabschiedeten RIC Anwendungshinweis IFRS (2009/02) *Ausgewählte IFRS-Bilanzierungsfragen in Zusammenhang mit der Finanz- und Wirtschaftskrise* veröffentlicht.

Im Rahmen der globalen Finanz- und Wirtschaftskrise hat eine Reihe von Bilanzierungsfragen in Zusammenhang mit einem nach IFRS aufzustellenden Abschluss eine besondere Bedeutung erfahren. Da nach Ansicht des RIC in diesem Zusammenhang verschiedene Klarstellungen hilfreich sind, werden mit dem RIC Anwendungshinweis IFRS (2009/02) zu den folgenden Sachfragen entsprechende Hinweise zur Verfügung gestellt:

- konjunkturelles Kurzarbeitergeld,
- negative Arbeitszeitkonten (kurzfristig),
- Abgrenzung von Restrukturierungsmaßnahmen gem. IAS 37 von Leistungen aus Anlass der Beendigung des Arbeitsverhältnisses gem. IAS 19,
- Beachtung besonderer Berichtspflichten in Krisensituationen,
- signifikante oder länger anhaltende Abnahme des beizulegenden Zeitwerts eines gehaltenen Eigenkapitalinstruments unter dessen Anschaffungskosten als objektiver Hinweis auf eine Wertminderung.

Die Hinweise dienen als Hilfestellung für die Bilanzierung der behandelten Sachverhalte in einem Abschluss, der nach den gültigen Regelungen des IASB aufgestellt wird, und entfalten keine Bindungswirkung. Unternehmen in Deutschland, die ihren Abschluss als gemäß IFRS aufgestellt kennzeichnen, wird empfohlen, die Anwendungshinweise in die Abwägung des Einzelfalles einzubeziehen. Die vom RIC beschlossenen Anwendungshinweise gelten, solange keine anders lautende Regelung durch das IFRIC oder den IASB beschlossen wurde.



16 DSR-Stellungnahme an die EFRAG zu Performance Reporting: A European Discussion Paper vom 21.12.2009

Der DSR begrüßt die grundsätzliche Zielsetzung des DP, sich mit den Schlüsselfragen der Erfolgsberichterstattung (*performance reporting*) auseinander zu setzen.

Der DSR weist darauf hin, dass einige grundsätzliche Fragestellungen hinsichtlich der Darstellung von Informationen zum finanziellen Erfolg (*financial performance*) in dem DP nur am Rande oder gar nicht adressiert werden. Im DP wird festgestellt, dass aufgrund der Komplexität und Mehrdimensionalität des Begriffs *performance*, dieser nicht in einer Schlüsselzeile erfassbar ist. Dennoch besteht gemäß DP ein Bedarf an relevanten und verständlichen Schlüsselzeilen, deren Bereitstellung Grundlage für die Kommunikation mit dem Markt und eine Ausgangsposition für weitere Analysen darstellt. Der größte Kritikpunkt seitens des DSR am DP ist, dass zwar die Bedeutung des Begriffs *performance* erkannt wurde, aber der Versuch, die Schlüsselgröße zu definieren oder abzugrenzen, nicht unternommen wurde. Ein tragfähiges Modell kann aber erst dann entwickelt werden, wenn die Schlüsselbegriffe, in dem Fall *performance*, definiert wurden.

Entwürfe des DSR und des RIC mit offener Kommentierungsfrist

Entwürfe von Stellungnahmen des DSR (Draft Comment Letters, DCL), Entwürfe von Deutschen Rechnungslegungs Standards (E-DRS) und Deutschen Rechnungslegungs Änderungsstandards (E-DRÄS) mit Kommentierungsmöglichkeit für die interessierte Öffentlichkeit:

Vorschrift	Thema	Kommentierungsfrist
Derzeit liegen keine Entwürfe des DSR mit Kommentierungsmöglichkeit vor.		

Entwürfe von Interpretationen und von Anwendungshinweisen des RIC mit Kommentierungsmöglichkeit für die interessierte Öffentlichkeit:

Vorschrift	Thema	Kommentierungsfrist
Entwurf zur Fortentwicklung des RIC Anwendungshinweises IFRS (2009/02)	Ausgewählte IFRS-Bilanzierungsfragen in Zusammenhang mit der Finanz- und Wirtschaftskrise	22.01.2010

Entwurf zur Fortentwicklung des RIC Anwendungshinweises IFRS (2009/02) Ausgewählte IFRS-Bilanzierungsfragen in Zusammenhang mit der Finanz- und Wirtschaftskrise

Das RIC hat am 22.12.2009 einen Entwurf zur Fortentwicklung des RIC Anwendungshinweises IFRIC (2009/02) *Ausgewählte IFRS-Bilanzierungsfragen in Zusammenhang mit der Finanz- und Wirtschaftskrise* veröffentlicht.



Im Rahmen der Fortentwicklung des am 16.12.2009 veröffentlichten RIC Anwendungshinweises IFRIC (2009/02), in dem fünf Hinweise zur Klarstellung ausgewählter Bilanzierungsfragen in Zusammenhang mit der globalen Finanz- und Wirtschaftskrise veröffentlicht wurden, hat das RIC zu zwei weiteren Sachfragen entsprechende Hinweise zur Verfügung gestellt:

- Abzinsungssatz nach IAS 19.78 ff.,
- Bilanzierung von sog. Halteprämien.

Die Hinweise dienen als Hilfestellung für die Bilanzierung der behandelten Sachverhalte in einem Abschluss, der nach den gültigen IFRS-Regelungen aufgestellt wird und entfalten keine Bindungswirkung. Unternehmen in Deutschland, die ihren Abschluss als gemäß IFRS aufgestellt kennzeichnen, wird empfohlen, die Anwendungshinweise in die Abwägung des Einzelfalles einzubeziehen. Die vom RIC vorgeschlagenen Anwendungshinweise können bis zum 22.01.2010 kommentiert werden.

Veröffentlichungen in Q4/2009 mit abgelaufener Kommentierungsfrist

Entwurf Deutscher Rechnungslegungs Standard – Latente Steuern (E-DRS 24)

Der Deutsche Standardisierungsrat (DSR) hat am 18.11.2009 den Entwurf eines Deutschen Rechnungslegungs Standards Latente Steuern (E-DRS 24) veröffentlicht. Der Standardentwurf konkretisiert die gesetzlichen Rahmenbedingungen an die Abgrenzung latenter Steuern und die dazugehörigen Anhangangaben gemäß § 306 i.V.m. § 274 HGB.

Da das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz die Abgrenzung latenter Steuern nach deutschem Bilanzrecht geändert hat, ist eine Überarbeitung des aktuellen Standards DRS 10 *Latente Steuern im Konzernabschluss* notwendig geworden. Die Grundkonzeption der latenten Steuerabgrenzung folgt nunmehr dem international gebräuchlichen bilanzorientierten Konzept. Danach werden latente Steuern nicht mehr ergebnisorientiert abgegrenzt, sondern es wird auf temporäre Differenzen aus dem Vergleich der Buchwerte der einzelnen Vermögensgegenstände, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten mit ihren für steuerliche Zwecke korrespondierenden Werten abgestellt.

Der aktuelle Standard *Latente Steuern im Konzernabschluss* (DRS 10) soll durch den Deutschen Rechnungslegungs Änderungsstandard Nr. 4 (DRÄS 4) außer Kraft gesetzt werden.

Die Kommentierungsfrist für den Standardentwurf, E-DRS 24, ist am 31.12.2009 abgelaufen.

Der verabschiedete Standard wird dem BMJ vom DSR zur Veröffentlichung im Bundesanzeiger vorgelegt werden. Gemäß Planung des DSR soll der Standard im zweiten Halbjahr 2010 im Bundesanzeiger veröffentlicht werden und für Geschäftsjahre anzuwenden sein, die nach dem 31.12.2010 beginnen. Eine frühere Anwendung wird empfohlen werden.



Weitere Aktivitäten

Update zur Überarbeitung der DRS zur Konzernlageberichterstattung sowie zum Entwurf Deutscher Rechnungslegungs Änderungsstandards Nr. 5 (E-DRÄS 5)

Im Rahmen der Phase 1 seines Projekts zur umfassenden Überarbeitung der Deutschen Rechnungslegungs Standards (DRS) zur Konzernlageberichterstattung hatte der DSR am 28.09.2009 E-DRÄS 5 veröffentlicht (vgl. [DRSC-Quartalsbericht Q3/2009](#), S. 34 f.).

Phase 1 des Projekts beinhaltet im Wesentlichen die Teilüberarbeitung der entsprechenden DRS (d.h. von DRS 5 *Risikoberichterstattung*, DRS 5-10 *Risikoberichterstattung von Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten*, DRS 5-20 *Risikoberichterstattung von Versicherungsunternehmen*, DRS 15 *Lageberichterstattung*, DRS 15a *Übernahmerechtliche Angaben und Erläuterungen im Konzernlagebericht* und DRS 16 *Zwischenberichterstattung*) vor dem Hintergrund des BilMoG und anderer dringender Konkretisierungsbedürfnisse, um den Bilanzstellern für die Berichterstattung über das Geschäftsjahr 2009 (hier Geschäftsjahr = Kalenderjahr 2009) an die gesetzlichen Vorgaben angepasste Standards zur Verfügung zu stellen. Die Kommentierungsfrist des Entwurfs endete am 23.10.2009. Die eingegangenen Stellungnahmen sowie die An-

regungen aus der Öffentlichen Diskussion, welche am 23.11.2009 stattfand, wurden vom DSR im Nachgang diskutiert. Die Verabschiedung des DRÄS 5 wird in der Sitzung des DSR am 05.01.2010 erfolgen. Damit endet Phase 1 des Projekts.

Phase 2 umfasst die grundlegende Überarbeitung der Standards und wird in 2010 gestartet.

Ausgangspunkt des gesamten Projekts war die Entscheidung des DSR im Herbst 2008, die DRS zur Konzernlageberichterstattung einer umfassenden Überarbeitung zu unterziehen. Grundlage dieser Überarbeitung ist eine im ersten Halbjahr 2009 durchgeführte Erhebung bei Erstellern, Abschlussprüfern, Analysten und der Deutschen Prüfstelle für Rechnungslegung über deren Erfahrungen mit den entsprechenden DRS. Basierend auf den Ergebnissen dieser Erhebung sowie basierend auf anderen Entwicklungen (z.B. Überlegungen des IASB) wird der DSR entscheiden, welche Inhalte der betreffenden DRS und in welcher Form diese in Phase 2 des Projekts überarbeitet werden. Darüber hinaus wird zur Unterstützung des DSR eine Arbeitsgruppe gegründet werden.

c) Protokolle Q4/2009

Sitzungen:

	DSR	RIC
Oktober	01./02.10.2009 (136. Sitzung)	-
November	02./03.11.2009 (137. Sitzung)	19.11.2009 (37. Sitzung)
Dezember	04.12.2009 (138. Sitzung)	-

Nachrichtlich: [Ergebnisbericht](#) der 36. RIC-Sitzung vom 17.09.2009

Öffentliche Diskussionen:

		Thema
Oktober	-	-
November	10.11.2009	- ED/2009/8 Rate-regulated Activities - ED/2009/11 Improvements to IFRSs (August 2009) - ED/2009/12 Financial Instruments: Amortised Cost and Impairment



		• IFRS 9 <i>Financial Instruments</i> • Ersetzung des IAS 39: Phase III – Hedge Accounting • IASCF Review of the Constitution: Public Accountability and the Composition of the IASB, Proposals for Change
	23.11.2009	• E-DRS 24 Latente Steuern • E-DRÄS 4 Entwurf Deutscher Rechnungslegung Änderungsstandard Nr. 4 (Anpassungen nach BilMoG) • E-DRÄS 5 Entwurf Deutscher Rechnungslegungs Änderungsstandard Nr. 5 (Änderungen an DSR zur Lageberichterstattung) • E-DRÄS 6 Entwurf Deutscher Rechnungslegungs Änderungsstandard Nr. 6 (Änderungen an DRS 17 <i>Berichterstattung über die Vergütung der Organmitglieder</i>)
Dezember	01.12.2009	• <i>IFRS for SMEs</i> und EU-Konsultationsprozess zum <i>IFRS for SMEs</i>



Sonstiges

Termine & Personalia & Sonstiges

Veranstaltungen

- | | |
|------------|--|
| 05.01.2010 | 15. Öffentliche Sitzung des DSR in Berlin; Themen: <ul style="list-style-type: none">• Verabschiedung des DRÄS 4 <i>Änderungen der DRS nach Veröffentlichung des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (BilMoG)</i> und• Verabschiedung DRÄS 5 <i>Lageberichterstattung</i> |
| 04.02.2010 | IDW Steuer Congress 2010 in Düsseldorf/Neuss |
| 08.02.2010 | Konferenz der Europäischen Kommission zu internationalen Entwicklungen in der Rechnungslegung und Abschlussprüfung , Brüssel |
| 22.03.2010 | Vorstandsitzung und Mitgliederversammlung des DRSC e.V. in Berlin |

Personalia

DRSC

Personalabgänge:

Dr. Thomas Schmotz, Dipl.-Kaufmann, Projektmanager, ist per 31.12.2009 mit Ablauf der Entsendevereinbarung mit der Daimler AG aus dem DRSC ausgeschieden.

Zu den Veränderungen in den Gremien, Organen und Arbeitsgruppen des DRSC siehe Rubrik **Aus der Arbeit des DRSC, a) Organe, Gremien und Arbeitsgruppen**, [S. 23](#).

EFRAG

Bereits Anfang September 2009 hat **Mario Abela** seine Tätigkeit als Research Director bei der EFRAG aufgenommen und damit das Führungsteam (EFRAG *management team*) verstärkt. Mario Abela wird für die Leitung und Koordination der pro-aktiven Tätigkeiten der EFRAG im Frühstadium verantwortlich sein. Darüber hinaus fungiert Mario Abela als Acting Technical Director bis diese Position bei EFRAG neu besetzt ist.

Mit Wirkung zum 01.01.2010 wird **Saskia Slomp** als EFRAG Director ihre Tätigkeit bei der EFRAG aufnehmen und damit ebenfalls das EFRAG Führungsteam (EFRAG *management team*) verstärken. Sie wird in dieser Funktion u.a. den Vorsitzenden des Supervisory Board der EFRAG, das Supervisory Board und seine Untergremien, das Nominating and Governance Committee sowie den Vorsitzenden des EFRAG TEG unterstützen. Bisher war Saskia Slomp als Technical Director bei der FEE tätig.

In der zweiten Sitzung des neu konstituierten EFRAG Supervisory Board am 24.11.2009 wurde **Patrice Marteau** als stellvertretender Vorsitzender des Board ernannt. Darüber hinaus wurde beschlossen, dass der Vorsitzende des EFRAG Supervisory Board **Pedro Solbes** zukünftig auch den Vorsitz des Nominierungskomitees (Nominating Committee) inne haben wird.



Sonstiges

Hans van Damme wurde als stellvertretender Vorsitzender des Nominierungskomitees ernannt. Zudem wurde **Patrick De Vos** als Vorsitzender des Prüfungs- und Haushaltskomitees (Audit and Budget Committee) ernannt.

IASB/IASCF

Mit Wirkung zum 01.01.2010 werden

- **Yves-Thibault de Silguy**, Vorsitzender des Vorstands der VINCI und früheres Mitglied der Europäischen Kommission, Frankreich, und
 - **Harvey Goldschmid**, Professor an der Columbia University und früherer Kommissar der US SEC, USA
- für eine Amtszeit von drei Jahren als Trustees der IASCF ernannt. Sie folgend damit Bertrand Collomb, Frankreich, und Philip Laskawy, USA, deren Amtszeiten zum 31.12.2009 endeten.

Sonstige Neuigkeiten

CESR untersucht Einhaltung der Angabepflichten zu Finanzinstrumenten

Mit [Schreiben](#) vom 02.11.2009 hat CESR, Ausschuss der Europäischen Wertpapierregulierungsbehörden, einen Bericht veröffentlicht, der die Einhaltung der Angabepflichten zu Finanzinstrumenten durch europäische Finanzinstitute analysiert. Im Rahmen der Analyse hat CESR die Abschlüsse aus dem Jahr 2008 von insgesamt 96 börsennotierten Banken und/oder Versicherungsunternehmen, einschließ-

lich 22 Unternehmen, die in den FTSE Eurotop 100 Index einbezogen werden, untersucht. Die [Ergebnisse](#) der Untersuchung zeigen, dass in einigen Bereichen ein bedeutender Anteil der untersuchten Unternehmen den Angabepflichten nicht nachkommt. Dies sei z.B. der Fall bei den Angaben zu Bewertungsmodellen oder zu *SPEs* (Zweckgesellschaften).

Zusammenfassung von IFRS-Enforcement-Entscheidungen des CESR

CESR hat Mitte Dezember zum siebenten Mal [Auszüge aus seiner Datenbank](#) bezogen auf Enforcement-Entscheidungen nationaler Enforcement-Einrichtungen

innerhalb der EU veröffentlicht. Ziel der Veröffentlichung dieser Auszüge ist es, die konsistente und angemessene Anwendung der IFRS in der EU zu fördern.

Verkündung der Rückstellungsabzinsungsverordnung (RückAbzinsV)

Im Bundesgesetzblatt Teil I, Nr. 75, S. 3790 f., vom 25.11.2009 ist die [„Verordnung über die Ermittlung und Bekanntgabe der Sätze zur Abzinsung von Rückstellungen \(Rückstellungsabzinsungsverordnung – RückAbzinsV\)“](#) vom 18.11.2009 verkündet worden. Die Verordnung trat am 26. November 2009 in Kraft.

§ 253 Abs. 2 HGB (i.d.F. des BilMoG) sieht vor, dass Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr mit dem ihrer Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz der ver-

gangenen sieben Geschäftsjahre abzu- zinsen sind. Die entsprechenden Abzinsungszinssätze sind dabei einheitlich von der Deutschen Bundesbank zu ermitteln und monatlich bekannt zu geben. Diese Abzinsungszinssätze sind für die Praxis verbindlich.

Mit der erlassenen Rechtsverordnung werden neben den Veröffentlichungsmodalitäten für die Abzinsungszinssätze die Ermittlungsmethodik und deren Grundlagen festgelegt. Die Verordnung sieht vor, dass die Deutsche Bundesbank für



Sonstiges

die Restlaufzeiten von einem Jahr bis zu 50 Jahren jeweils den durchschnittlichen Marktzinssatz ermittelt. Die ermittelten Zinssätze gibt die Bundesbank monatlich auf ihrer Website (http://www.bundesbank.de/statistik/statistik_zinsen.php) bekannt. Die erstmals im Dezember verbindlich auf

der Grundlage der erlassenen Rechtsverordnung ermittelten Zinssätze können Sie [hier](#) herunterladen.

Weitere Einzelheiten zur Verordnung finden Sie in der [Pressemitteilung des BMJ](#) sowie auf Website des BMJ (<http://www.bmj.de/bilmog>).

DPR veröffentlicht Prüfungsschwerpunkte 2010

Die Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung hat am 22.10.2009 ihre Prüfungsschwerpunkte für das Jahr 2010 veröffentlicht. Unter den genannten Schwerpunkten für 2010 befinden sich bspw. Unternehmenserwerbe und damit verbundene Kaufpreisallokationen, Bewertungen und Anhangangaben; die Überprüfung der Werthaltigkeit von materiellen und immateriellen Vermögenswerten inkl. Goodwill

im Hinblick auf die Konjunkturaussichten (einschließlich nachvollziehbarer Dokumentation, Anhangangaben) und der (Konzern-)Lagebericht einschließlich der Risiko- und Prognoseberichterstattung (unter besonderer Berücksichtigung des [DSR-Hinweises vom 27.03.2009](#)). Die weiteren Prüfungsschwerpunkte finden Sie in der [Pressemitteilung](#) der DPR.

Links

[CESR](#)
[DPR](#)
[DRSC](#)
[EFRAG](#)
[IASB](#)

Archiv

[DRSC Quartalsbericht Q3/2009](#)
[DRSC Quartalsbericht Q2/2009](#)
[DRSC Quartalsbericht Q1/2009](#)
[DRSC Quartalsbericht Q4/2008](#)
[DRSC Quartalsbericht Q3/2008](#)
[DRSC Quartalsbericht Q2/2008](#)
[DRSC Quartalsbericht Q1/2008](#)

Ältere Ausgaben des DRSC-Quartalsberichts finden Sie auf der [Website des DRSC](#).



Abkürzungsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis

ARC	Accounting Regulatory Committee (Regelungsausschuss für Rechnungslegung)
BMF	Bundesministerium der Finanzen
BMJ	Bundesministerium der Justiz
CESR	Committee of European Securities Regulators
CNC	Conseil National de la Comptabilité
CL	<i>comment letter</i> (Stellungnahme)
DCL	<i>draft comment letter</i> (Stellungnahmeentwurf)
DEA	<i>Draft Endorsement Advice</i>
DP	<i>Discussion Paper</i> (Diskussionspapier)
DPR	Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung e.V.
DRÄS	Deutscher Rechnungslegungs Änderungsstandard
DRS	Deutscher Rechnungslegungs Standard
DRSC	Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V.
DSR	Deutscher Standardisierungsrat
EA	<i>Endorsement Advice</i>
ED	Exposure Draft (Standardentwurf)
EFRAG	European Financial Reporting Advisory Group
EG	Europäische Gemeinschaft
ES	<i>effect study</i>
EU	Europäische Union
FASB	Financial Accounting Standards Board
FEE	Fédération des Experts Comptables Européens (The Federation of European Accountants)
GuV	Gewinn- und Verlustrechnung
HGB	Handelsgesetzbuch
IAS	Internationals Accounting Standard(s)
IASB	Internationals Accounting Standards Board
IASCF	International Accounting Standards Committee Foundation
IFRIC	International Financial Reporting Interpretations Committee
IFRS	International Financial Reporting Standard(s)
KMU	kleine und mittelgroße Unternehmen
MoU	Memorandum of Understanding
PAAinE	Pro-active Accounting Activities in Europe
PRC	Planning and Resource Committee (Organ der EFRAG)
RIC	Rechnungslegungs Interpretations Committee
SAC	Standards Advisory Council
SARG	Standards Advice Review Group
SEC	Securities and Exchange Commission
SMEs	<i>small and medium-sized entities</i>



Abkürzungsverzeichnis

SPE	<i>special purpose entity</i> (Zweckgesellschaft)
TEG	Technical Expert Group
US GAAP	United States Generally Accepted Accounting Principles
XBRL	eXtensible Business Reporting Language



Impressum

Impressum

Herausgegeben am 30. Dezember 2009

Herausgeber:

Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V. (DRSC)
Zimmerstraße 30
10969 Berlin
Telefon: 030 / 20 64 12 – 0
Fax: 030 / 20 64 12 – 15
E-Mail: info@drsc.de

Verantwortlich im Sinne des Presserechts:

Liesel Knorr
Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V. (DRSC)
Zimmerstraße 30
10969 Berlin
Telefon: 030 / 20 64 12 – 11
Fax: 030 / 20 64 12 – 15
E-Mail: knorr@drsc.de

Redaktion & Projektleitung:

Christin Semjonow

Satz & Layout:

Sven Greve

Haftung / Copyright:

Trotz sorgfältiger Prüfung durch die Redaktion kann vom Herausgeber keine Haftung für die Richtigkeit der in dieser Broschüre veröffentlichten Inhalte übernommen werden. Kein Teil dieser Broschüre darf ohne ausdrückliche Genehmigung des DRSC reproduziert werden.

© Copyright 2009 Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V.
Alle Rechte vorbehalten.